

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/2412**

Alle Abgeordneten

22. März 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2505  
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Einleitung der Verbändeanhörung zum Entwurf eines „Gesetz(es)  
zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum  
SGB VIII“**

Zuleitung gemäß Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersenden wir Ihnen den Entwurf eines „Gesetz(es) zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII“, zu dem wir die Verbändeanhörung eingeleitet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt  
Kennedy Ufer 2  
50679 Köln

20. März 2024

Seite 1 von 5

Aktenzeichen 213-  
2024/0003612  
bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

Denise Scheibe  
Telefon 0211 837-3297  
Telefax 0211 837-2200  
denise.scheibe@mkjfgfi.nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände  
der Freien Wohlfahrtspflege  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
c/o Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Nordrhein e. V.  
Auf'm Hennekamp 71  
40225 Düsseldorf

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.  
Diakonie RWL  
Lenastraße 41  
40470 Düsseldorf

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.  
Loher Straße 7  
42283 Wuppertal

Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt NRW (AWO NRW)  
c/o Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.  
Lützowstraße 32  
45141 Essen

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Nordrhein e. V.  
Auf'm Hennekamp 71  
40225 Düsseldorf

Caritas in NRW  
Diözesan-Caritasverbände Aachen, Essen, Köln, Münster und  
Paderborn  
Hubertusstraße 3  
40219 Düsseldorf

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein K.d.ö.R.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

Paul-Spiegel-Platz 1  
40476 Düsseldorf

Seite 2 von 5

Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe  
K.d.ö.R.  
Prinz-Friedrich-Karl-Straße 12  
44135 Dortmund

Katholisches Büro NRW  
Hubertusstraße 3  
40219 Düsseldorf

Evangelisches Büro NRW  
Hubertusstraße 3  
40219 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen  
Städtetag NW  
Gereonshaus  
Gereonstraße 18 – 32  
50670 Köln

Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen  
Städte- und Gemeindebund NRW  
Kaiserswerther Straße 199 – 201  
40474 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft der  
Kommunalen Spitzenverbände  
Nordrhein-Westfalen

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Arbeitskreis G 5  
c/o AGOT-NRW  
Ratiborweg 3  
40231 Düsseldorf

LJR NRW

Sternstraße 9 – 11  
40479 Düsseldorf

AGOT-NRW  
Ratiborweg 3  
40231 Düsseldorf

LAG Jugendsozialarbeit NRW  
Kleine Spitzengasse 2-4  
50676 Köln

LKJ NRW e.V.  
Wittener Str. 3  
44149 Dortmund

Paritätisches Jugendwerk NRW  
Loher Straße 7  
42283 Wuppertal

Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V.  
Hofkamp 102  
42103 Wuppertal

Jugend vertritt Jugend – JvJ NRW  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48133 Münster

Careleaver e.V. – Regionalgruppe NRW  
Universitätsplatz 1  
31141 Hildesheim

VPK – Landesverband privater Träger der freien Kinder-,  
Jugend- und Sozialehilfe in Nordrhein-Westfalen e.V.  
Brockhauser Weg 12a  
58840 Plettenberg

PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.  
Vogelsanger Weg 80  
40470 Düsseldorf

LAG Autonome Mädchenhäuser/  
Feministische Mädchenarbeit NRW e.V.  
Robert-Geritzmann-Höfe 99  
45883 Gelsenkirchen

LAG Mädchen\*arbeit NRW e.V.  
Robertstraße 5A  
42107 Wuppertal

Seite 4 von 5

LAG / Fachstelle Jungenarbeit NRW  
Huckarder Str. 12  
44147 Dortmund

FUMA Fachstelle Gender und Diversität NRW  
Limbecker Pl. 7  
45127 Essen  
Queeres Netzwerk NRW e.V.

Deutscher Kinderschutzbund NRW  
Hofkamp 102  
42103 Wuppertal

**- ausschließlich per E-Mail -**

## **Änderung der nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

in seiner Sitzung am 19. März 2024 hat das Kabinett beschlossen, zum Entwurf des „Gesetz(es) zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII“ die Verbände anzuhören.

Als Anlage übersende ich Ihnen nunmehr diesen Entwurf einschließlich einer Synopse und gebe Ihnen Gelegenheit zu dem Entwurf bis

**Mittwoch, den 24. April 2024,**

schriftlich Stellung zu nehmen.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an: [FP-213@mkjfgfi.nrw.de](mailto:FP-213@mkjfgfi.nrw.de)

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann

**Vom X. Monat 2024**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1****Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2****Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden**

(1) Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gelten, sind nicht antragsbefugt.

(2) Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, im Folgenden SGB VIII, anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde widerruft auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde durch Rechtsverordnung die Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der zuständige Kreis ist anzuhören.“

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)“ durch die Angabe „SGB VIII“ ersetzt und die Wörter „(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Wahlzeit“ jeweils durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.“

cc) Satz 6 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter/innen“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „Vorgeschlagenen“ durch die Wörter „vorgeschlagenen Personen“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird Satz 5.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 5**

#### **Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,
2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,
8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselfternbeirat und
10. eine Vertretung örtlicher Jugendvertretungen.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 3 bis 9 ist eine Stellvertretung zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.“

5. In § 6 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die beziehungsweise der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie beziehungsweise er dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen.“

bb) In Satz 4 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ und das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.“

7. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe -“ durch das Wort „SGB VIII“, das Wort „anderes“ durch das Wort „Anderes“ und die Angabe „NW“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt sowie die Angabe „(LVerbO)“ gestrichen.

8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Landschaftsausschuß“ durch das Wort „Landschaftsausschuss“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ und die Wörter „Frauen und Männer“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Wahlperiode“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine paritätische Geschlechterverteilung ist anzustreben.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.“

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt“.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „Landschaftsausschuß“ durch das Wort „Landschaftsausschuss“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:

1. die Direktorin beziehungsweise der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,

2. die Leitung des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung,

3. eine Vertretung der Gesundheitsverwaltung, die beziehungsweise der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,

4. eine Richterin beziehungsweise ein Richter oder eine Vertretung der Justizverwaltung, die von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird,

5. eine Vertretung der Schulverwaltung, die von der obersten Landeschulbehörde bestellt wird,

6. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen bestellt wird,

7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen

Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,

8. eine Vertretung des Landesintegrationsrats und

9. eine Vertretung des Landeselternbeirates.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Landesjugendhilfeausschuss angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt und die Wörter „ohne einen solchen Beschluß“ werden gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

12. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erteilung der Pflegeerlaubnis“ durch das Wort „Vollzeitpflege“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „nicht miteinander verheirateten Paaren und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „angenommen“ durch das Wort „aufgenommen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das nach § 87a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII für die Erteilung der Pflegeerlaubnis örtlich zuständige Jugendamt hat dem Landesjugendamt die beabsichtigte Aufnahme von sechs oder mehr Minderjährigen zu melden.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Dieser Absatz gilt entsprechend für Pflegeverhältnisse nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Auswahl einer Pflegeperson im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der örtliche Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes soll alle wesentlichen Informationen über die Pflegeperson sowie etwaige Gründe, die einer Unterbringung entgegenstehen, mitteilen.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) In Buchstabe c wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt und das Wort „sittliche“ gestrichen.

c) In Buchstabe e wird das Wort „ansteckenden“ durch die Wörter „psychischen oder physischen“ ersetzt.

d) In Buchstabe f wird das Wort „nicht“ durch das Wort „kein“ ersetzt.

15. In § 18 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt, nach dem Wort „Kindes“ die Wörter „oder Jugendlichen“ eingefügt und die Wörter „Abhilfe zu schaffen“ durch die Wörter „die Gefährdung abzuwenden“ ersetzt.

16. § 19 wird wie folgt gefasst:

**„§ 19  
Aufsicht und Anzeigepflicht**

(1) Die Pflegeperson hat dem Jugendamt Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen und es über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Dem Jugendamt ist unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. weitere Personen in den Haushalt aufgenommen werden,
2. ein Wohnortwechsel beabsichtigt wird,
3. eine das Wohl des Kindes gefährdende Erkrankung eines Haushaltsangehörigen vorliegt,
4. eine Haushaltsangehörige beziehungsweise ein Haushaltsangehöriger verstirbt oder
5. bei Paaren eine Trennung vollzogen wird.

(2) Den vom Jugendamt beauftragten Personen ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die vom Jugendamt beauftragten Personen haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.“

17. § 20 wird aufgehoben.

18. § 21 wird § 20 und wie folgt gefasst:

**„§ 20  
Erlaubnis und Untersagung  
des Betriebs einer Einrichtung**

(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören familienähnliche erwerbsmäßige Betreuungsformen,

1. die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt; von dem Träger ist
  - a) die verantwortliche Fachaufsicht,
  - b) das Weisungsrecht für die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,
  - c) die fachliche Steuerung der Hilfen und
  - d) die gesamte Personalverantwortung, wie Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretungzu gewährleisten

oder

2. die eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, zusteht.

(2) Das Landesjugendamt hat bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis das nach § 87a Absatz 3 SGB VIII zuständige Jugendamt zu beteiligen. Sofern der Träger der Einrichtung einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe angehört, erfolgt die Beteiligung dieses zentralen Trägers über den Träger der Einrichtung.

(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die

Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.“

19. Nach § 20 wird folgender § 21 eingefügt:

**„§ 21  
Betreuungskräfte**

In erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen nach den §§ 19, 32, 34, 35, 42, 42a SGB VIII, in denen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, sind pädagogische oder therapeutische Fachkräfte zur Betreuung Minderjähriger geeignet, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte beziehungsweise Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.“

20. In § 22 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „zuteil wird“ werden durch das Wort „zuteilwird“ ersetzt.

21. In § 23 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 45a“ ersetzt.

22. Nach § 23 wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

**„Vierter Abschnitt  
Ombudschaft**

**§ 24  
Ombudsstellen**

(1) Das Land fördert gemäß § 14 Absatz 2 des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) zur Sicherstellung des Zugangs zu ombudschaftlicher Beratung eine überregionale Ombudsstelle und kann weitere regionale Ombudsstellen fördern. Die Verteilung der regionalen Ombudsstellen soll sich an den Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen orientieren.

(2) Die regionalen Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden. Sie bieten jungen Menschen und ihren Familien Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe.

(3) Die überregionale Ombudsstelle hat neben ombudschaftlicher Beratung

1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung zu stellen, die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen,

2. den regionalen Ombudsstellen Fachberatung, insbesondere in schwierigen Fallkonstellationen, anzubieten und

3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen durchzuführen, die deren weiterer Qualifizierung und einem landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.

## **§ 25 Mitwirkung**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen an einer Klärung des Konflikts konstruktiv mitwirken.“

23. Der bisherige Vierte Abschnitt wird der Fünfte Abschnitt.

24. Der bisherige § 24 wird § 26 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kinder und Jugendbericht“ durch die Wörter „Bericht über die Lage der Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das das Wort „Jugendhilfe“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung“ durch die Wörter „Ausblick zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landesregierung kann Expertisen und Gutachten einholen und Sachverständige mit der Abfassung des Berichts beziehungsweise Teilen des Berichts befassen.“

25. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Sechste Abschnitt.

26. Der bisherige § 25 wird § 27 und wie folgt gefasst:

## **„§ 27 Öffentliche Anerkennung**

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Bezirk des Jugendamtes tätig ist,

2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Bezirk des Landesjugendamtes in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist; gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig und

3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.“

27. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebte Abschnitt.

28. Der bisherige § 26 wird § 28 und wie folgt gefasst:

### **„§ 28**

#### **Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft**

(1) Über § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1799 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1854 Nummer 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit der Vermögenswert 6 000 Euro nicht übersteigt.

(2) Soweit der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt, ist das Jugendamt als Pfleger oder Vormund über § 56 Absatz 2 SGB VIII hinaus von der Aufsicht des Familiengerichts nach § 1798 Absatz 2 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgenommen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Versicherung des Pflegers oder Vormunds im Rahmen der Berichtspflicht nach § 1802 Absatz 2 in Verbindung mit § 1863 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzugeben, dass der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt.“

29. Der bisherige Siebte Abschnitt wird der Achte Abschnitt.

30. Der bisherige § 27 wird § 29 und die Wörter „23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ werden durch die Wörter „6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412)“ ersetzt.

31. Der bisherige Achte Abschnitt wird der Neunte Abschnitt und in der Abschnittsüberschrift wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

32. Der bisherige § 28 wird § 30 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ und die Wörter „Sozialgesetzbuchs - Aches Buch –“ durch die Wörter „SGB VIII“ ersetzt.

33. Der bisherige § 29 wird aufgehoben.

34. Der bisherige § 30 wird § 31.

## **Artikel 2** **Änderung des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes**

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:  
„§ 4 Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit“.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten berücksichtigen. Dies beinhaltet die sensible Ausgestaltung im Hinblick auf soziale Benachteiligungslagen, Behinderungen oder anderweitige Beeinträchtigungen, die Berücksichtigung von Einwanderungsgeschichten, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie schließlich mögliche Benachteiligungen durch Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Behinderungen, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Klassismus, Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit, wobei intersektionale Aspekte zu beachten sind. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Teilhabe an Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 4**

#### **Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit**

Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Dabei sollen sie

1. die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen berücksichtigen,
2. zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
3. die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen und

4. unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „hören“ durch das Wort „beteiligen“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nrn. 1 bis 9“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 9“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Mitspracherecht“ durch das Wort „Mitspracherechte“ ersetzt.

5. § 10 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

**„8. die geschlechterreflektierende Jugendarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.“

6. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Angabe „120.225.700“ durch die Angabe „139 752 900“ und die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW, S. 357-360)“ durch die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-2027 vom 12. Juli 2023 (MBI. NRW. S. 824)“ ersetzt.

7. In § 18 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz)“ durch das Wort „Sonderurlaubsgesetzes“ und die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

8. § 21 wird aufgehoben.

9. § 22 wird § 21.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Fünften Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 832), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 6 und 7 werden aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Die Pauschale beträgt 3100 Euro und“ durch die Wörter „Die Höhe der Pauschale wird durch eine Rechtsverordnung gemäß § 8 Nummer 2 festgelegt. Die Pauschale“ ersetzt.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den [X. Monat JJJJ]

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,  
Flucht und Integration  
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung  
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
Ina S c h a r r e n b a c h

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Am 10. Juni 2021 ist das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zur Reform des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Kraft getreten, vor dessen Hintergrund die vorgelegte Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII erfolgt. Ziel des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Es nimmt gesetzliche Änderungen in fünf Bereichen vor:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Das Gesetz bedarf der landesrechtlichen Umsetzung und Konkretisierung.

In einigen neuen und geänderten Vorschriften des SGB VIII ist ausdrücklich ein Landesrechtsvorbehalt enthalten, so z.B. in § 9a SGB VIII: Ombudsstellen, § 45a SGB VIII: Einrichtung oder § 13a SGB VIII: Schulsozialarbeit.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen in nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzen zum SGB VIII – dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG und dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) vorgenommen und Landesrechtsvorbehalte ausgefüllt. Eine landesrechtliche Konkretisierung erfolgt zu den folgenden bundesgesetzlichen Regelungen:

#### **1. § 45a SGB VIII**

Mit der Einführung des § 45a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert. Damit fallen zukünftig familienähnliche Betreuungsformen, die nicht in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, aus der Betriebserlaubnispflicht des § 45 SGB VIII. Landesrecht kann jedoch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen auch solche Betreuungsformen mit einer Betriebserlaubnis versehen werden können. (§ 45a Satz 4 SGB VIII)

#### **2. § 9a SGB VIII**

Gemäß § 9a SGB VIII muss in den Ländern sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle, die unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet, wenden können. Von der Möglichkeit nach § 9a Satz 4 SGB VIII, das Nähere landesgesetzlich zu regeln, wird Gebrauch gemacht.

Neben den notwendigen Anpassungen im 1. und 3. AG KJHG erfolgen Anpassungen, die nicht aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz resultieren, sondern Anforderungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe oder den aktuellen Stand fachlicher Diskussionen aufgreifen oder ausschließlich redaktioneller Natur sind. Dies gilt auch auf fürs Fünfte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG).

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (§ 2)**

Vor dem Hintergrund, dass mit § 2 nicht nur die Zulassung von Jugendämtern geregelt wird, sondern nunmehr auch der Widerruf der Zulassung, wird die Überschrift entsprechend angepasst. Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Möglichkeit, auch Mittlere kreisangehörige Städte zu örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bestimmen, entfällt. Die Anforderungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind durch den Zuwachs an Aufgaben und die hohen fachlichen Anforderungen mit den Jahren stetig gestiegen. Es sollen deshalb nur noch große Kommunen mit entsprechendem strukturellen, personellen und finanziellen Unterbau die Möglichkeit erhalten, öffentlicher Träger der Jugendhilfe zu werden. Mittlere kreisangehörige Städte, die bereits zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind von der Änderung nicht betroffen und genießen Bestandsschutz.

Die Regelung des Absatz 2 entstammt dem bisherigen Absatz 1 und wird insoweit angepasst, dass nicht mehr der Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt (auf Antrag 20.000 bzw. von Amts wegen 25.000 Einwohner) für die Übernahme einer Gemeinde zählt, sondern nunmehr der Einwohnerschwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt (auf Antrag 50.000 bzw. von Amts wegen 60.000 Einwohner) maßgeblich ist.

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Regelung zum Widerruf der Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 aufgenommen. Die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde durch Rechtsverordnung die Bestimmung zum örtlichen Träger der Jugendhilfe widerrufen. Vor einem Widerruf ist der aufnehmende Kreis anzuhören. Während des Umsetzungsprozesses zur Übernahme der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe durch den Kreis muss sichergestellt sein, dass die Aufgaben nach dem SGB VIII zu jeder Zeit wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung nach § 79 Absatz 1 SGB VIII verbleibt daher bis zur Übernahme durch den Kreis bei der antragsstellenden Stadt.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird in § 2 Absatz 1 im Vollzitat benannt, sodass in § 3 Absatz 1 der Zitiername ausreichend ist. Auch genügt in diesem Absatz die Kurzbezeichnung des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

#### **Zu Nummer 3 (§ 4)**

Zu Buchstabe a)

Das Jugendamt ist zweigliedrig aufgebaut. Es besteht gemäß § 70 Absatz 1 SGB VIII aus der dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Zur Klarstellung wird der Begriff der Wahlzeit, der lediglich die Wahldauer bezeichnet, durch Wahlperiode ersetzt und folgt damit den Begrifflichkeiten der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes

Zu Buchstabe bb)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben. Damit soll ein Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit geleistet werden.

Zu Buchstabe cc)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben. Da bei einem paritätischen Geschlechterverhältnis Frauen angemessen berücksichtigt werden, kann Satz 6 entfallen.

Zu Buchstabe c)

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung, wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe d)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 4 Satz 1 wird insoweit redaktionell geändert, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe bb)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es soll ein solches angestrebt werden und nicht lediglich das Ziel sein, ein solches anzustreben.

Zu Buchstabe cc)

Redaktionelle Änderung der Begrifflichkeit „Vorgeschlagenen“ in „vorgeschlagenen Personen“.

Zu Buchstabe dd)

Satz 4 wird unverändert beibehalten, jedoch an das Ende des Absatzes verschoben.

#### **Zu Nummer 4 (§ 5)**

Der Paragraph bestimmt die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Er wird dahingehend angepasst, dass gendergerechte Formulierungen verwendet werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde das Vormundschaftsgericht abgeschafft. Die Vormundschaftssachen sind den Familiengerichten zugewiesen. Die Arbeitsämter sind nunmehr Agenturen für Arbeit. Die Begrifflichkeiten sind daher anzupassen.

Einzig für die die Benennung einer Vertretung des Integrationsrates war bislang ein bestimmter Entscheidungsweg vorgegeben. Davon soll nun abgesehen werden und dem Integrationsrat die Art und Weise der Bestimmung einer Vertretung überlassen werden.

Mit der verpflichtenden Aufnahme einer örtlichen Jugendvertretung in die Jugendhilfeausschüsse wird die Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen gestärkt. Junge

Menschen wollen und sollen die Gesellschaft, in der sie leben, mitgestalten. Sie sollen sich an allen Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligen und ihre Bedarfe einbringen können.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird die angemessene Beteiligung junger Menschen noch einmal ausdrücklich hervorgehoben.

Dem Jugendhilfeausschuss sollen gemäß § 71 Absatz 2 SGB VIII Selbstorganisationen als beratende Mitglieder angehören. Dieser bundesgesetzlichen Vorgabe wird mit der Aufnahme von Satz 3 Rechnung getragen. § 4a SGB VIII führt den Begriff „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse“ ein und definiert diese näher. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit diesen zusammen, wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auch innerhalb der freien Jugendhilfe hin und soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse fördern. Näheres kann auf örtlicher Ebene durch Satzung bestimmt werden. So wird sichergestellt, dass in Bezug auf die Selbstorganisationen die örtlichen Gegebenheiten ohne landesseitige Vorgaben Berücksichtigung finden können.

#### **Zu Nummer 5 (§ 6)**

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

#### **Zu Nummer 6 (§ 7)**

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe bb)

Absatz 1 Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

#### **Zu Nummer 7 (§ 9 Absatz 1)**

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Zitierweise und Rechtschreibung.

#### **Zu Nummer 8 (§ 10 Absatz 1)**

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

#### **Zu Nummer 9 (§ 11)**

Zu Buchstabe a)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 2 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit redaktioneller Änderung.

Zu Buchstabe bb)

Zur Klarstellung wird die Begrifflichkeit der Wahlzeit durch Wahlperiode ersetzt.

Zu Buchstabe cc)

Absatz 1 Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 3 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung und geschlechtsneutraler Formulierung.

Zu Buchstabe bb)

Absatz 3 Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung

Zu Buchstabe cc)

Die Förderung eines paritätischen Geschlechterverhältnisses im Jugendhilfeausschuss wird verstärkt, es sollen nicht nur Frauen angemessen berücksichtigt werden, sondern vielmehr eine paritätische Geschlechterverteilung angestrebt werden. Da bei einem paritätischen Geschlechterverhältnis Frauen angemessen berücksichtigt werden, wird Satz 3 neu gefasst.

Zu Buchstabe d)

Die letzte Änderung des Kommunalwahlgesetzes wird berücksichtigt und zur Klarstellung wird der Begriff Wahlzeit, der lediglich die Wahldauer bezeichnet, durch Wahlperiode ersetzt und folgt damit den Begrifflichkeiten der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes des Landes.

Zu Buchstabe e)

Absatz 5 wird insoweit redaktionell angepasst, dass eine geschlechtsneutrale Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe f)

Zu Buchstabe aa)

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe bb)

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

### **Zu Nummer 10 (§ 12)**

Zu Buchstabe a)

Der Paragraph bestimmt die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses.

Dabei sollen gendergerechte Formulierungen verwendet sowie Begrifflichkeiten angepasst werden. So wird das „Landesarbeitsamt“ ersetzt durch die „Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen“.

Für die Benennung einer Vertretung des Integrationsrates wird der Weg nicht länger vorgegeben (vgl. auch Begründung zu Nummer 4). Der Landeselternbeirat ist bereits gegenwärtig beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss. Zur Klarstellung wird der Landeselternbeirat auch in die Auflistung der beratenden Mitglieder aufgenommen.

Zu Buchstabe b)

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung und wird nur insoweit redaktionell angepasst, dass eine gendergerechte Formulierung für die Stellvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe c)

Neben der Änderung in eine gendergerechte Formulierung wird die angemessene Beteiligung junger Menschen noch einmal ausdrücklich hervorgehoben.

Junge Menschen wollen und sollen die Gesellschaft, in der sie leben, mitgestalten. Sie sollen sich auch auf Landesebene an Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligen und ihre Bedarfe einbringen können.

### **Zu Nummer 11 (§ 13)**

Zu Buchstabe a)

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung und Streichung der sprachlich verzichtbaren Doppelung, dass in Fällen, in denen ein Beschluss nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kein Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vorliegen muss.

Zu Buchstabe b)

Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

### **Zu Nummer 12 (§ 15)**

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit der redaktionellen Anpassung, dass das Wort „Absatz“ ausgeschrieben wird.

### **Zu Nummer 13 (§ 16)**

Zu Buchstabe a)

Die Überschrift wird allgemeiner gefasst, da sich der Paragraph nicht mehr lediglich auf die Erteilung der Pflegeerlaubnis erstreckt, sondern Regelungen enthält, die sich insgesamt auf Vollzeitpflegeverhältnisse beziehen.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Die Änderungen nehmen die vielfältigen Familienformen auf. Diversität in Lebensverhältnissen und Familienkonstellationen soll auch im Pflegekinderwesen Berücksichtigung finden können.

Zu Buchstabe bb)

Obgleich starre Altersgrenzen nur bedingt geeignet sind, ein gelingendes Pflegeverhältnis sicherzustellen, stellt der Altersabstand zwischen Kind und Pflegeperson ein taugliches fachliches Kriterium dar, das im Einzelfall zu gewichten ist. Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen zum Wohle des Kindes im Einzelfall eine Pflegeperson als passend erachtet wird, deren Altersabstand nicht dem eines Eltern-Kind-Verhältnisses entspricht, sondern geringer oder größer ausfällt. Dieser Möglichkeit wird mit der Einfügung in Satz 2 Rechnung getragen, in dem deutlich gemacht wird, dass zwar regelhaft, aber nicht in jedem Einzelfall ein dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechender Altersunterschied zwischen Kind und Pflegeperson gewahrt sein muss.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Die bislang verwendete Begrifflichkeit „angenommen“ wird ersetzt, da diese rechtlich der Adoption (§ 1741 BGB „Annahme eines Kindes“) zuzuordnen ist. Im Rahmen von Pflegeverhältnissen ist die Bezeichnung, dass Kinder bei oder von einer Pflegeperson aufgenommen werden, treffender.

Zu Buchstabe bb)

Die Betreuung von mehreren Kindern oder Jugendlichen ist mitunter mit besonderen Herausforderungen verbunden. Kinder und Jugendliche, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in einer Pflegefamilie untergebracht sind, benötigen in der Regel ein erhöhtes Maß an Zeit, Zuwendung und erzieherischer Aufmerksamkeit. Vor diesem Hintergrund soll die Pflegeerlaubnis in der Regel für nicht mehr als drei Kinder oder Jugendliche erteilt werden. Das bedeutet, dass in den von § 16 betroffenen Pflegeverhältnissen in der Regel nicht mehr als drei Kinder und Jugendliche aufgenommen werden sollen, maximal jedoch fünf Kinder und Jugendliche. Bei einer beabsichtigten Aufnahme von sechs oder mehr Minderjährigen findet §

45 SGB VIII Anwendung und das örtlich zuständigen Jugendamt hat eine entsprechende Meldung beim Landesjugendamt vorzunehmen.

Zu Buchstabe cc)

Der Schutz von Kindern ist gerade auch bei der Unterbringung in Pflegeverhältnissen - unabhängig von der Erforderlichkeit einer Pflegeerlaubnis - sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wird Absatz 3 nicht nur auf Pflegeverhältnisse, die eine Pflegeerlaubnis voraussetzen, bezogen, sondern auch auf Pflegeverhältnisse im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfe für Kinder oder Jugendliche mit einer seelischen Behinderung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII, die keiner Pflegeerlaubnis bedürfen. Das ist aus Sicht des Kinderschutzes auch sachgerecht, da gerade Kinder oder Jugendliche, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII untergebracht werden, zuweilen herausforderndes Verhalten zeigen und daher besonderer Aufmerksamkeit der Pflegepersonen bedürfen.

Zu Buchstabe d)

Mit dem neuen Absatz sollen die Beteiligungspflichten des § 37c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII bekräftigt werden. Es wird die Regelung aufgegriffen, wonach bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des für die Hilfestellung örtlich zuständigen Jugendamtes hat, das Jugendamt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, beteiligt werden soll. Die Regelung des SGB VIII wird dahingehend konkretisiert, dass alle wesentlichen Informationen über die Pflegeperson insbesondere Gründe, die einer Unterbringung entgegenstehen, dem unterbringenden örtlichen Träger zugänglich gemacht werden und von diesem in die Auswahlentscheidung einbezogen werden können. Mit dieser Regelung soll eine Lücke im Kinderschutz geschlossen werden.

#### **Zu Nummer 14 (§ 17)**

Zu Buchstabe a)

Buchstabe b) entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b)

Mit der Streichung unter Buchstabe c) wird klargestellt, dass eine Pflegeerlaubnis nur erteilt wird, wenn die Pflegeperson und die Haushaltsangehörigen das gesamte Wohl des Kindes oder Jugendlichen gewährleisten können. Eine Verengung auf das sittliche Wohl ist nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe c)

Die Änderung unter Buchstabe e) macht deutlich, dass es nicht darauf ankommt, ob Krankheiten ansteckend sind; relevant ist vielmehr, ob eine psychische oder physische Krankheit vorliegt, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet und in der Regel zu einem Versagen der Pflegeerlaubnis führen wird.

Zu Buchstabe d)

Die Formulierung unter Buchstabe f) wird für eine bessere Lesbarkeit redaktionell angepasst.

#### **Zu Nummer 15 (§ 18)**

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit sprachlichen Anpassungen und korrigierter Rechtschreibung. Eine Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage die

Gefährdung abzuwenden. Die Regelung wird insoweit sprachlich an § 1666 BGB, gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, angepasst.

#### **Zu Nummer 16 (§ 19)**

Der neue Paragraf „Anzeige und Aufsichtspflicht“ führt die bisherigen §§ 19 und 20 zusammen. In Absatz 1 findet sich die Regelung des § 20 wieder. Sie wird dahingehend konkretisiert, dass die Pflegeperson, unabhängig davon, ob es sich um eine Einzelperson, ein Ehepaar oder eingetragene Lebenspartner:innen handelt, das Jugendamt über wichtige Ereignisse informieren muss, die das Wohl des aufgenommenen Kindes oder Jugendlichen betreffen können. Als Beispiele, die eine unverzügliche Mitteilung erforderlich machen, werden die Nummern 1 bis 5 aufgeführt. Absatz 2 führt die Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2 zusammen. Inhaltliche Änderungen werden nicht vorgenommen, es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung. Die Aufzählung der dienstrechtlichen Eigenschaften der vom Jugendamt beauftragten Personen ist nicht erforderlich.

#### **Zu Nummer 17 (§ 20 a.F.)**

Dieser Paragraf wird in § 19 mit der Regelung zur Anzeigepflicht zusammengeführt und entfällt.

#### **Zu Nummer 18 (§ 20 n.F.)**

##### **Zu Absatz 1**

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen, da Schülerwohnheime Einrichtungen im Sinne des § 45a SGB VIII sind. Sie sind im Gegensatz zu Internaten nicht an eine bestimmte Schule angebunden und unterliegen nicht der Schulaufsicht nach landesrechtlichen Regelungen (§ 45 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 SGB VIII). Somit sind sie bereits nach Bundesgesetz betriebslaubnispflichtig, sodass die Regelung entfallen kann.

Mit dem neuen Absatz 1 macht das Land vom Landesrechtsvorbehalt gemäß § 45a Satz 4 SGB VIII Gebrauch. Mit Einführung des § 45a SGB VIII wird erstmals der Begriff der „Einrichtung“ legaldefiniert, wobei die Kriterien „gewisse Dauer“ und „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ den institutionellen Charakter von Einrichtungen betonen. Nur das Betreiben einer solchen Institution unter Verantwortung eines den dort tätigen Personen übergeordneten Trägers kann Gegenstand des Erlaubnisvorbehalts nach § 45 sein. Dauerhaftigkeit, Verbindung sachlicher und personeller Mittel zu einem bestimmten Zweck und Losgelöstheit von den Minderjährigen, die dort untergebracht sind, waren bereits Teil der Begründung zum Einrichtungsbegriff des KJHG (Bundestagsdrucksache 11/5948, S. 83 f.) und wurden seither zur Auslegung von § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII herangezogen. Diese Kriterien haben nun Eingang in den Wortlaut dieser Regelung gefunden.

Zum Begriff der familienähnlichen Betreuungsformen führt § 45a SGB VIII nicht näher aus. Er verneint aber für diejenigen familienähnlichen Betreuungsformen der Unterbringung, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten Kindern und/oder Jugendlichen zugeordnet sind, grundsätzlich die Eigenschaft einer Einrichtung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die familienähnliche Betreuungsform fachlich und organisatorisch in eine betriebslaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist und letztere das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, das Personalmanagement sowie die Außenvertretung verantwortet.

In Nordrhein-Westfalen haben sich unterschiedliche familienähnliche Betreuungsformen entwickelt, die zum Teil nicht in einem Einrichtungskontext betrieben werden. Gleichwohl sind diese nicht mit einer Pflegeperson nach § 44 SGB VIII gleichzusetzen und können daher in den §§ 45 ff. SGB VIII entsprechendes Schutzniveau im Hinblick auf die Gewährleistung des Wohls der dort betreuten bzw. untergebrachten Kinder und Jugendlichen erfordern. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern, unter Berücksichtigung ihrer gewachsenen Strukturen und regionaler Unterschiede in diesem Bereich die Möglichkeit eingeräumt, Kriterien festzulegen, welche die Zuordnung familienähnlicher Betreuungsformen, die nicht in eine betriebslaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, zum Einrichtungsbegriff ermöglichen. Auswirkungen hieraus ergeben sich in Nordrhein-Westfalen insbesondere im Bereich der familienanalogen Kleinsteinrichtungen, den sogenannten Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Träger, die bereits über eine Betriebslaubnis verfügen und die neben einem reinen Overhead-Bereich (pädagogisch und z. B. Verwaltung) ausschließlich aus Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften bestehen, erfüllen nicht mehr die Einrichtungsvoraussetzungen des § 45a SGB VIII, weil die Sozialpädagogische Lebensgemeinschaft für sich betrachtet keine Einrichtung ist und es bei einer Gesamtbetrachtung im Sinne des § 45a SGB VIII an einer Einbindung in eine betriebslaubnisfähige Einrichtung fehlt. Die in Nordrhein-Westfalen über die Jahre gewachsene Struktur soll jedoch aufrechterhalten werden. Mit dem neuen Absatz 1 werden Kriterien festgelegt, wonach sowohl familienähnlichen Betreuungsformen die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt, zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören als auch familienähnliche Betreuungsformen, die zwar nicht an einen Träger angebunden sind, aber eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung zusteht.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 wird insoweit geändert, dass die Einbindung des zentralen Trägers (überörtlicher Spitzen-/Dachverband) auf den Träger der Einrichtung übertragen wird, sofern er einem zentralen Träger der Jugendhilfe angehört. Das SGB VIII sieht eine Beteiligung des zentralen Trägers nur in § 46 Absatz 1 Satz 3 vor und zwar im Rahmen der Überprüfung der Betriebslaubnis. Für die Erteilung der Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII ist eine Beteiligung eines zentralen Trägers nicht erforderlich und insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen häufig mangels Anschluss eines Trägers an einen Spitzenverband auch nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wird auf die verpflichtende Einbindung seitens des Landesjugendamtes bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebslaubnis verzichtet. Um die sinnvolle Beteiligung der zentralen Träger aber weiterhin aufrechtzuerhalten, erfolgt die Beteiligung nunmehr eigenverantwortlich über den jeweiligen Träger der Einrichtung.

#### **Zu Absatz 3**

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

#### **Zu Absatz 4**

Der Absatz entspricht der bisherigen Regelung und wurde redaktionell dahingehend angepasst, dass der Einrichtungsbegriff nunmehr in § 45a SGB VIII geregelt ist.

#### **Zu Absatz 5 (a.F.)**

Die Rechtsgrundlage für den Abschluss von Vereinbarungen ist entfallen, sodass der bisherige Absatz 5 gestrichen wird.

### **Zu Nummer 19 (§ 21)**

Für die §§ 19, 32, 34, 35, 42, 42a SGB VIII wird eine Regelung zu Betreuungskräften getroffen. Geeignet zur Betreuung Minderjähriger in erlaubnispflichtigen Einrichtungen im Sinne der §§ 45, 45a SGB VIII oder sonstigen betreuten Wohnformen nach den §§ 19, 32, 34, 35, 42, 42a SGB VIII, in welchen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte bzw. Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann im Einzelfall mit Auflagen verbunden werden.

Diese Regelung zu Betreuungskräften wird für die Angebote im Sinne der §§ 19, 32, 34, 35, 42, 42a SGB VIII eingeführt, da grundsätzlich das Vorliegen einer pädagogischen Qualifikation erwartet wird, wenn die Betreuung Minderjähriger übernommen werden soll. § 45 SGB VIII gibt jedoch keine bestimmte fachliche Ausbildung vor, sodass es vor dem Hintergrund eines möglichen Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit gemäß Art 12 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz einer gesetzlichen Bestimmung bedarf.

### **Zu Nummer 20 (§ 22)**

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung mit korrigierter Rechtschreibung.

### **Zu Nummer 21 (§ 23)**

Der Paragraph entspricht der bisherigen Regelung und wurde redaktionell dahingehend angepasst, dass der Einrichtungsbegriff nunmehr in § 45a SGB VIII geregelt ist.

### **Zu Nummer 22 (Abschnitt 4)**

#### **Zu Abschnitt 4**

Für die Regelungen zur Ombudschaft wird ein neuer Abschnitt eingefügt.

#### **Zu § 24**

Im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe kann es im gesamten Kontext der Leistungsgewährung und Wahrnehmung anderer Aufgaben nach dem SGB VIII zu Konflikten zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und ihren Adressatinnen und Adressaten kommen. Aufgrund der in diesen Situationen bestehenden strukturellen Machtasymmetrie können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte oftmals nicht vollumfänglich umsetzen. Ombudsstellen dienen als Anlaufstellen für junge Menschen und ihre Familien zur Vermittlung in und Klärung von Konflikten. In den Ländern muss gemäß § 9a SGB VIII sichergestellt werden, dass sich junge Menschen und Familien zur Beratung und Vermittlung in Konflikten mit Jugendämtern und freien Trägern an eine Ombudsstelle wenden können. Der Tätigkeitsbereich der Ombudschaft erfasst alle Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII).

Seit rund 10 Jahren wird in Nordrhein-Westfalen durch die Ombudschaft Jugendhilfe NRW e.V. ombudschaftliche Beratung und Unterstützung angeboten.

§ 3 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW verpflichtet das Jugendamt Kinder, Jugendliche und Familien auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme ombudschaftlicher Beratung hinzuweisen. Diese ist im Sinne einer unabhängigen Beschwerdeinstanz ein Element

gelingenden Kinderschutzes. Mit den im Landeskinderschutzgesetz zur Verfügung gestellten Mitteln soll eine überregionale Ombudsstelle gefördert werden. Es können, je nach Bedarf, weitere regionale Ombudsstellen eine Förderung erhalten, deren regionale Verteilung sich an den Regierungsbezirken in NRW orientieren soll.

Ombudsstellen müssen unabhängig arbeiten und dürfen fachlich nicht weisungsgebunden sein. Es dürfen keine Interessen von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die ombudshaftliche Beratung beeinflussen.

Mit Absatz 3 wird festgelegt, dass die überregionale Ombudsstelle neben ombudshaftlicher Beratung weitere Aufgaben als landesweite Stelle übernimmt, um einheitliche fachliche und strukturelle Standards ombudshaftlicher Beratung zu gewährleisten. Dies ist insbesondere in der Phase des Aufbaus einer landesweiten Ombudsstellenstruktur wichtig. Die überregionale Stelle bietet Fachberatung in kritischen Fallkonstellationen und stellt regelmäßige Fortbildungen und einen landesweiten Erfahrungsaustausch sicher.

#### **Zu § 25**

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen - unbeschadet der Vorschriften über den Sozialdatenschutz - Ombudsstellen in ihrer Arbeit unterstützen, allgemeine Auskünfte erteilen und an Klärungen bestehender Fragestellungen und Konflikte aktiv mitwirken.

#### **Zu Nummer 23 (Abschnitt 5)**

Aufgrund der Einfügung des neuen Abschnitts Ombudtschaft, wird Abschnitt 4 zu Abschnitt 5.

#### **Zu Nummer 24 (§ 26 n.F.)**

Aufgrund der Einfügung der neuen Paragraphen zur Ombudtschaft wird der bisherige § 24 zu § 26.

Zu Buchstabe a)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Landesregierung, in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vorzulegen. Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe bb)

Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe cc)

Mit der Änderung wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe b)

Der Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung wurde bislang von der Fachabteilung des für Kinder und Jugend zuständigen Ressorts verfasst, wobei gemäß Absatz 2 der Norm Expertisen oder Gutachten eingeholt und berücksichtigt wurden. Diese Möglichkeit soll beibehalten werden und aufgrund der Tatsache, dass die Erstellung des Kinder- und Jugendberichts in den Fachreferaten erhebliche Ressourcen bindet, um die Möglichkeit erweitert werden, für die Erstellung des Berichts auf Sachverständige zurückgreifen zu können.

#### **Zu Nummer 25**

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 5 wird zu Abschnitt 6.

### **Zu Nummer 26 (§ 27 n.F.)**

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 25 wird zu § 27. Die Änderungen in Absatz 1 stärken das Selbstverwaltungsrecht der kommunalen Gebietskörperschaften. Bisher konnten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nur dann entscheiden, wenn diese im Jugendamtsbezirk ihren Sitz innehatten und dort auch vorwiegend tätig waren. Träger mit Sitz in anderen Jugendamtsbezirken mussten die Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfüllen, um eine regionale Anerkennung über die Landesjugendämter zu erhalten. In allen anderen Fällen mussten die Träger von der obersten Landesjugendbehörde anerkannt werden. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe haben unmittelbaren Einfluss auf die örtliche Jugendhilfeplanung. Gemäß § 71 SGB VIII können anerkannte Träger den jeweiligen Vertretungskörperschaften für die Mitgliedschaft im JHA oder LJHA Vertretende vorschlagen. Häufig ist die Anerkennung auch Voraussetzung für auf Dauer angelegte Förderungen (vgl. § 74 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Es stärkt daher das in Art. 78 Landesverfassung garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, wenn diese selbstständig über die Anerkennung nach § 75 SGB VIII der in ihren Jugendamtsbezirken agierenden Träger entscheiden. Die vorwiegende Tätigkeit in einem Jugendamtsbezirk ist im Einzelfall zu prüfen. Anhaltspunkte können die Zahl der Einrichtungen, Angebote oder eingesetzten Beschäftigten sein. Eine Zuständigkeit der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der obersten Landesjugendbehörde ist lediglich bei regional bzw. landesweit tätigen Trägern gerechtfertigt.

### **Zu Nummer 27**

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 6 wird zu Abschnitt 7.

### **Zu Nummer 28 (§ 28 n.F.)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht der des bisherigen § 26. Aufgrund der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts werden die aufgeführten Paragraphen des SGB VIII und BGB entsprechend angepasst.

#### **Zu Absatz 2**

Durch die Vormundschaftsreform haben sich Änderungen für die Familiengerichte und die Jugendämter ergeben. Gemäß § 1798 Absatz 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 BGB hat der Vormund ein Vermögensverzeichnis zu erstellen. Der Vormund unterliegt hier der Aufsicht des Familiengerichts. Familiengerichte fordern in der Praxis auch in den Fällen, in denen der Mündel weder über Vermögen noch Einkünfte verfügt, ein ausführliches Vermögensverzeichnis an. Eine kurze schriftliche Versicherung, dass weder Vermögen noch Einkommen vorhanden sind, wird nicht als ausreichend erachtet. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses kann weder durch das Familiengericht, noch durch Dritte, auch nicht durch Verfügung der Eltern oder eines Schenkers, erteilt werden. Da die Mündel in der Regel über kein Einkommen und Vermögen verfügen werden, ergibt sich hier ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für den Vormund oder Pfleger. Um hier eine Entlastung herbeizuführen, ist das Jugendamt als Pfleger oder Vormund von der Aufsicht des Familiengerichts nach § 1798 Absatz 2 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 BGB ausgenommen, soweit der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt. In diesen Fällen ist eine schriftliche Versicherung des Pflegers oder Vormunds, dass der Mündel weder über Einkommen noch Vermögen verfügt, ausreichend.

### **Zu Nummer 29**

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 7 wird zu Abschnitt 8.

### **Zu Nummer 30 (§ 29 n.F.)**

Der Paragraph entspricht dem bisherigen § 27. Die letzte Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wurde angepasst.

#### **Zu Nummer 31**

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige Abschnitt 8 wird zu Abschnitt 9 und an die aktuelle Rechtschreibung angepasst.

#### **Zu Nummer 32 (§ 30 n.F.)**

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 28 wird zu § 30.

#### **Zu Buchstabe a)**

Absatz 1 kann entfallen, da für den Vollzug des Kinder- und Jugendförderplans und sonstiger Fördermaßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nunmehr das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) Anwendung findet und dieses auch eine entsprechende Regelung zum Verwaltungsverfahren enthält.

#### **Zu Buchstabe b)**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 2 mit korrigierter Rechtschreibung und redaktioneller Änderung bei der Zitierweise des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

#### **Zu Nummer 33 (§ 29 a.F.)**

Die Regelung des bisherigen § 29 war bereits entfallen, sodass der Paragraph aufgehoben werden kann.

#### **Zu Nummer 34 (§ 31 n.F.)**

Redaktionelle Folgeänderung, der bisherige § 30 wird § 31.

### **Zu Artikel 2**

#### **3. AG-KJHG**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist vor dem Hintergrund von Änderungen in § 4, die auf § 9 Absatz 3 SGB VIII zurückzuführen sind, anzupassen. Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3)**

Nach § 1 Absatz 3 Nr.2 SGB VIII dient die Jugendhilfe der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen. Daher soll in diesem Paragraph die Erweiterung von der Ermöglichung von Zugängen zu einer Teilhabe deutlich gemacht werden.

Junge Menschen wachsen nicht unter gleichen Chancen und Möglichkeiten heran: ihre Geschlechtszugehörigkeit, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, körperliche Verfassung, sozialer und rechtlicher Status und sexuelle Orientierung können zu – sich überschneidenden und gleichzeitigen - Benachteiligungslagen führen.

Für die Kinder- und Jugendhilfe gilt es daher Vielfaltskonzepte zu entwickeln, die die Verschiedenheiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen positiv anerkennen,

ohne hierarchische Beurteilungen und Zuweisungen und damit diskriminierungskritische Räume für junge Menschen zu schaffen.

### **Zu Nummer 3 (§ 4)**

In § 4 wird die gesetzliche Änderung des § 9 Absatz 3 SGB VIII nachvollzogen. Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind die Lebenssituation aller Kinder und Jugendlicher einzubeziehen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung herzustellen.

Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen.

Der Begriff „Gender Mainstreaming“ wird in der fachlichen Diskussion nicht mehr verwendet. Es ist aber ausdrücklich zu betonen, dass die gleichberechtigte Teilhabe von allen Geschlechtern Auftrag und Ziel der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist.

### **Zu Nummer 4 (§ 6)**

Zu Buchstabe a)

Nach § 1 Absatz 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern.

Zu Buchstabe b)

Zu Buchstabe aa)

Absatz 4 Satz 1 wird insoweit redaktionell angepasst, dass die Abkürzung Nrn. ausgeschrieben wird.

Zu Buchstabe bb)

Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein grundlegendes Gestaltungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe; ihre gelingende Umsetzung ist essentiell für die Erfüllung ihres Auftrags. Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen gilt es, ihre Befähigung zur Partizipation zu verbessern und Möglichkeiten ihrer Beteiligung zu erweitern

### **Zu Nummer 5 (§ 10)**

Das Verständnis von Geschlecht hat sich erweitert und verändert. Menschen sind geschlechtlich vielfältig in Bezug auf Körper, psychisches und soziales Geschlecht und in Bezug auf sexuelle Orientierung. Die Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, diese Vielfalt anzuerkennen und in den Angeboten und Einrichtungen zu berücksichtigen.

### **Zu Nummer 6 (§ 16)**

**Zu Buchstabe a)**

Die Höhe der Mittel, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zur

Verfügung gestellt werden, wurde im Hinblick auf den Kinder- und Jugendförderplan 2023 bis 2027 angepasst.

#### **Zu Buchstabe b)**

Der Zeitrahmen, in dem die Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan zunächst zur Verfügung stehen, wurde angepasst.

#### **Zu Nummer 7 (§ 18)**

Die letzte Änderung des Sonderurlaubsgesetzes wird berücksichtigt.

#### **Zu Nummer 8 (§ 21)**

Die Übergangsvorschrift, die ausschließlich für das Jahr 2005 galt, wurde aufgehoben.

#### **Zu Nummer 9 (§ 22)**

Redaktionelle Folgeänderung vor dem Hintergrund der Aufhebung des § 21.

### **Zu Artikel 3**

#### **Änderung des 5. AG-KJHG**

##### **Zu Nummer 1 (§ 3)**

Zu Buchstabe a)

Die Streichung in § 3 Absatz 4 ist erforderlich, da die Jugend- und Familienministerkonferenz mit Umlaufbeschluss 02/2017 vom 27.04.2017 ein anderes Verfahren zur Ermittlung der Aufnahmequote beschlossen hat, das die Regelung nach §§ 42a ff. SGB VIII umsetzt. Diesem Beschluss folgend werden die Verteilentscheidungen an den Meldungen der Jugendämter beim Bundesverwaltungsamt ausgerichtet.

Zu Buchstabe b)

Die Abätze werden vor dem Hintergrund, dass für die Kostenerstattung bei den Landesjugendämtern eine Mitteilung über die Beendigung von Fallzuständigkeiten nicht notwendig ist, aufgehoben. Durch die werktäglichen Meldungen der Jugendämter zu den jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im BVA-Portal wird der notwendigen Informationspflicht für das Verteilverfahren bereits entsprochen.

##### **Zu Nummer 2 (§ 4)**

Zu Buchstabe a)

Das im bisherigen Absatz 1 normierte Verfahren zur Erstmeldung hat sich zu Beginn der Verteilung als hilfreiches Instrument zur Unterstützung zügiger Verteilungsentscheidungen erwiesen. Durch die inzwischen eingespielten Verfahren wurde im Rahmen der Verbändeanhörung zur Berichtspflicht der Landesregierung über das 5. AG-KJHG rückgemeldet, dass das mit der Erstmeldung verbundene Ziel, eine dem Kindeswohl dienende schnelle Zuweisungsentscheidung zu treffen, auch innerhalb der bundesgesetzlichen Fristen erreicht würde. Damit ist dieser Absatz obsolet und wird aufgehoben.

Zu Buchstabe b)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 1; die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.

##### **Zu Nummer 3 (§ 7)**

Aus der Systematik des 5. AG-KJHG ergibt sich, dass die Höhe der Verwaltungskostenpauschale regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren ist. Die im 5. AG-KJHG aktuell genannte Höhe der Verwaltungskostenpauschale, 3.100 Euro, ist inzwischen überholt. Damit der Gesetzestext keiner stetigen Aktualisierung bedarf, wird auf die Nennung einer konkreten Summe verzichtet.

**Zu Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

<p style="text-align: center;"><b>Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>REFERENTENENTWURF Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -</b></p>
§ 1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe	§ 1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe
§ 1a Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	§ 1a Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
§ 2 Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden	§ 2 Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden
§ 3 Geltung des kommunalen Rechts	§ 3 Geltung des kommunalen Rechts
§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	§ 5 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
§ 6 Unterausschüsse	§ 6 Unterausschüsse
§ 7 Widerspruchs- und Beanstandungsrecht	§ 7 Widerspruchs- und Beanstandungsrecht
§ 8 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	§ 8 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
§ 9 Geltung der Landschaftsverbandsordnung	§ 9 Geltung der Landschaftsverbandsordnung
§ 10 Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses	§ 10 Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses
§ 11 Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses	§ 11 Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
§ 12 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses	§ 12 Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
§ 13 Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses in Fällen äußerster Dringlichkeit	§ 13 Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses in Fällen äußerster Dringlichkeit

§ 14 Unterausschüsse	§ 14 Unterausschüsse
§ 15 Pflichtaufgaben der Landesjugendämter	§ 15 Pflichtaufgaben der Landesjugendämter
§ 15a Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe bei Einreise	§ 15a Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe bei Einreise
§ 16 Erteilung der Pflegeerlaubnis	§ 16 Vollzeitpflege
§ 17 Versagungsgründe	§ 17 Versagungsgründe
§ 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis	§ 18 Rücknahme der Pflegeerlaubnis
§ 19 Aufsicht	§ 19 Aufsicht und Anzeigepflicht
§ 20 Anzeigepflicht	
§ 21 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung	§ 20 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung
	§ 21 Betreuungskräfte
§ 22 Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung	§ 22 Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung
§ 23 Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände	§ 23 Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände
	§ 24 Ombudsstellen
	§ 25 Mitwirkung
§ 24 Kinder- und Jugendbericht	§ 26 Kinder- und Jugendbericht
§ 25 Öffentliche Anerkennung	§ 27 Öffentliche Anerkennung
§ 26 Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft	§ 28 Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

§ 27 Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder	§ 29 Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder
§ 28 Durchführungsvorschriften	§ 30 Durchführungsvorschriften
§ 29	
§ 30 Inkrafttreten	§ 31 Inkrafttreten
<b>Erster Abschnitt Jugendamt</b>	<b>Erster Abschnitt Jugendamt</b>
<b>§ 1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b>	<b>§ 1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b>
Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger.	Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger.
<b>§ 1a Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b>	<b>§ 1a Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b>
(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.	(1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.
(2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.	(2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.
(3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – entsprechend.	(3) Kreisangehörige Gemeinden, die nicht örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, können für den örtlichen Bereich Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen. Die Planung und Durchführung dieser Aufgaben ist in den wesentlichen Punkten mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt. Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4, 74, 76 und 77 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – entsprechend.

<p><b>§ 2</b> <b>Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden</b></p>
<p>Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große und Mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Abs. 8 Satz 3 der Gemeindeordnung gelten, sind nicht antragsbefugt. Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Mittleren kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem SGB VIII anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>(1) Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag Große kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Gemeinden, die als Große kreisangehörige Stadt im Sinne von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gelten, sind nicht antragsbefugt.</p>
	<p>(2) Erreicht die Einwohnerzahl für die Zuständigkeit eines Kreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nicht mehr den Einwohnerschwellenwert einer Großen kreisangehörigen Stadt, kann der Kreis mit einem anderen Träger der</p>

	<p>öffentlichen Jugendhilfe, dessen Gebiet an das Gebiet der verbleibenden Gemeinde, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, angrenzt, im Einvernehmen mit der verbleibenden Gemeinde vereinbaren, dass dieser die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, im Folgenden SGB VIII, anstelle des Kreises auch für diese Gemeinde sicherstellt. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.</p>
	<p>(3) Die oberste Landesjugendbehörde widerruft auf Antrag der kreisangehörigen Gemeinde durch Rechtsverordnung die Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der zuständige Kreis ist anzuhören.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Geltung des kommunalen Rechts</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Geltung des kommunalen Rechts</b></p>
<p>(1) Für das Jugendamt gelten, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.</p>	<p>(1) Für das Jugendamt gelten, soweit das SGB VIII und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung.</p>

NW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung.	
(2) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.	(2) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.
<b>§ 4</b> <b>Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</b>	<b>§ 4</b> <b>Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</b>
(1) Dem Jugendhilfeausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.	(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden an.
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.	(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.
(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.	(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

<p>(4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertretungen vorzuschlagen. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den vorgeschlagenen Personen die Mitglieder. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.</p>
<p>(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.</p>	<p>(5) Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</b></p>
<p>(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an: 1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;  2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;</p>	<p>(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an: 1. die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,  2. die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,</p>

<p>3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;</p> <p>4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;</p> <p>5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;</p> <p>6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;</p> <p>7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;</p> <p>8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates oder Integrationsausschusses, die oder der durch den Integrationsrat oder Integrationsausschuss gewählt wird,</p> <p>9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.</p>	<p>3. eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der zuständigen Präsidentin beziehungsweise dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird,</p> <p>4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird,</p> <p>5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,</p> <p>6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird,</p> <p>7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt,</p> <p>8. eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses,</p> <p>9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat und</p> <p>10. eine Vertretung örtlicher Jugendvertretungen.</p>
--	---

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 9 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.	(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummer 3 bis 9 ist eine Stellvertretung zu bestellen.
(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuß als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.	(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.
<b>§ 6 Unterausschüsse</b>	<b>§ 6 Unterausschüsse</b>
In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.	In der Satzung kann bestimmt werden, dass bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden können.
<b>§ 7 Widerspruchs- und Beanstandungsrecht</b>	<b>§ 7 Widerspruchs- und Beanstandungsrecht</b>
(1) Ist die/der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie/er dem Beschluß spätestens am fünften Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen.	(1) Ist die beziehungsweise der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder die beziehungsweise der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann sie beziehungsweise er dem Beschluss spätestens am fünften Tag nach der Beschlussfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Jugendhilfeausschusses, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch

Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.	stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.
(2) Verletzt ein Beschluß des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuß mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.	(2) Verletzt ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses das geltende Recht, so hat die Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Ausschuss mitzuteilen. Verbleibt der Jugendhilfeausschuss bei seinem Beschluss, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.
<b>Zweiter Abschnitt Landesjugendamt</b>	<b>Zweiter Abschnitt Landesjugendamt</b>
<b>§ 8 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b>	<b>§ 8 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b>
Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landschaftsverbände.	Überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landschaftsverbände.
<b>§ 9 Geltung der Landschaftsverbandsordnung</b>	<b>§ 9 Geltung der Landschaftsverbandsordnung</b>
(1) Für das Landesjugendamt gilt, soweit das Achte Buch des Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung.	(1) Für das Landesjugendamt gilt, soweit das SGB VIII und dieses Gesetz nichts Anderes bestimmen, die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.	(2) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

<p><b>§ 10</b> <b>Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses</b></p>	<p><b>§ 10</b> <b>Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses</b></p>
<p>(1) Der Landesjugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlußrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuß soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlußfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.</p>	<p>(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er hat Beschlussrecht im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse zu diesen Aufgaben. Der Landesjugendhilfeausschuss soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.</p>
<p>(2) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p>	<p>(2) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses</b></p>	<p><b>§ 11</b> <b>Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses</b></p>
<p>(1) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.</p>	<p>(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.</p>
<p>(2) Für die Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden von der obersten Landesjugendbehörde für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt. Vor</p>	<p>(2) Für die Vorschläge der Träger der freien Jugendhilfe gilt § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2. Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder werden von der obersten Landesjugendbehörde für die Wahlperiode der Landschaftsversammlung ernannt. Vor</p>

der Ernennung ist dem Landschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	der Ernennung ist dem Landschaftsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
(3) Als weitere stimmberechtigte Mitglieder sollen dem Landesjugendhilfeausschuß Mitglieder der Landschaftsversammlung, Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes und andere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, angehören. Sie werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung von dieser gewählt. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.	(3) Als weitere stimmberechtigte Mitglieder sollen dem Landesjugendhilfeausschuss Mitglieder der Landschaftsversammlung, Mitglieder von Jugendhilfeausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes und andere Personen, die in der Jugendhilfe erfahren oder tätig sind, angehören. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der Landschaftsversammlung von dieser gewählt. Eine paritätische Geschlechterverteilung ist anzustreben.
(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2) (Fn 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.	(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden ist, entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten des neugebildeten Landesjugendhilfeausschusses weiter aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.
(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.	(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
(6) Die/der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den	(6) Die/der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den

<p>stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Die/der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.</p>	<p>stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Die/der Vorsitzende muss dem Landschaftsausschuss angehören.</p>
<p><b>§ 12</b> <b>Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses</b></p>	<p><b>§ 12</b> <b>Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses</b></p>
<p>(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuß an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;</li> <li>2. die Leiterin/der Leiter des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung;</li> <li>3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, die/der von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird;</li> <li>4. eine Richterin/ein Richter oder eine Beamtin/ein Beamter der Justizverwaltung, die/der von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird;</li> <li>5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulverwaltung, die/der von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird;</li> <li>6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;</li> <li>7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden</li> </ol>	<p>(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Direktorin beziehungsweise der Direktor des Landschaftsverbandes oder eine von ihr beziehungsweise ihm bestellte Vertretung,</li> <li>2. die Leitung des Landesjugendamtes oder deren Stellvertretung,</li> <li>3. eine Vertretung der Gesundheitsverwaltung, die von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestellt wird,</li> <li>4. eine Richterin beziehungsweise ein Richter oder eine Vertretung der Justizverwaltung, die von der obersten Landesjustizbehörde bestellt wird,</li> <li>5. eine Vertretung der Schulverwaltung, die von der obersten Landesschulbehörde bestellt wird,</li> <li>6. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen bestellt wird,</li> <li>7. je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden</li> </ol>

<p>von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;</p> <p>8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesintegrationsrats, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird.</p>	<p>von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt,</p> <p>8. eine Vertretung des Landesintegrationsrats und</p> <p>9. eine Vertretung des Landeselternbeirates.</p>
<p>(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.</p>	<p>(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8 ist eine Stellvertretung-zu bestellen.</p>
<p>(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere sachkundige Frauen und Männer dem Landesjugendhilfeausschuß angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.</p>	<p>(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Landesjugendhilfeausschuss angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses in Fällen äußerster Dringlichkeit</b></p>	<p><b>§ 13</b> <b>Verfahren des Landesjugendhilfeausschusses in Fällen äußerster Dringlichkeit</b></p>
<p>In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen ein Beschluß des Landesjugendhilfeausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen ohne einen solchen Beschluß im Einverständnis mit der/dem Vorsitzenden dieses Ausschusses treffen. Der Landesjugendhilfeausschuß ist unverzüglich zu unterrichten. Er kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.</p>	<p>In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen ein Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen im Einverständnis mit der/dem Vorsitzenden dieses Ausschusses treffen. Der Landesjugendhilfeausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Er kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.</p>

<b>§ 14 Unterausschüsse</b>	<b>§ 14 Unterausschüsse</b>
Für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses gilt § 6 entsprechend.	Für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses gilt § 6 entsprechend.
<b>§ 15 Pflichtaufgaben der Landesjugendämter</b>	<b>§ 15 Pflichtaufgaben der Landesjugendämter</b>
(1) Die Landesjugendämter führen die Aufgabe nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt die oberste Landesjugendbehörde.	(1) Die Landesjugendämter führen die Aufgabe nach § 85 Absatz 2 Nummer 6 SGB VIII als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt die oberste Landesjugendbehörde.
(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgabe nach Absatz 1 zu sichern.	(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Aufgabe nach Absatz 1 zu sichern.
(3) Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgabe kann die Aufsichtsbehörde	(3) Zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgabe kann die Aufsichtsbehörde
a) allgemeine Weisungen erteilen,	a) allgemeine Weisungen erteilen,
b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können. Daneben sind besondere Weisungen zulässig, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.	b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können. Daneben sind besondere Weisungen zulässig, um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.
<b>§ 15 a Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe bei Einreise</b>	<b>§ 15 a Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe bei Einreise</b>
Die nach § 89 d SGB VIII dem Land obliegenden Aufgaben werden den Landschaftsverbänden übertragen. Das Land stellt ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben aufzuwendenden Mittel für Jugendhilfe zur Verfügung.	Die nach § 89 d SGB VIII dem Land obliegenden Aufgaben werden den Landschaftsverbänden übertragen. Das Land stellt ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben aufzuwendenden Mittel für Jugendhilfe zur Verfügung.

<p><b>Dritter Abschnitt</b>  <b>Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen</b></p>	<p><b>Dritter Abschnitt</b>  <b>Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen</b></p>
<p><b>§ 16</b>  <b>Erteilung der Pflegeerlaubnis</b></p>	<p><b>§ 16</b>  <b>Vollzeitpflege</b></p>
<p>(1) Die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie bedarf der Textform und gilt nur für die in ihr genannten Kinder und Jugendlichen.</p>	<p>(1) Die Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Sie bedarf der Textform und gilt nur für die in ihr genannten Kinder und Jugendlichen.</p>
<p>(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, sie kann auch alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.</p>	<p>(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, sie kann auch nicht miteinander verheirateten Paaren und alleinstehenden Personen erteilt werden. Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Kind oder Jugendlichen soll in der Regel dem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.</p>
<p>(3) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist nicht zulässig. Sollen sechs oder mehr Minderjährige angenommen werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Im Ausnahmefall kann das Landesjugendamt auch dann, wenn weniger als sechs Minderjährige aufgenommen werden, die Notwendigkeit der Anwendung des § 45 SGB VIII feststellen.</p>	<p>(3) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist nicht zulässig. Sollen sechs oder mehr Minderjährige aufgenommen werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Das nach § 87a Absatz 1 Satz 3 SGB VIII für die Erteilung der Pflegeerlaubnis örtlich zuständige Jugendamt hat dem Landesjugendamt die beabsichtigte Aufnahme von sechs oder mehr Minderjährigen zu melden. Im Ausnahmefall kann das Landesjugendamt auch dann, wenn weniger als sechs Minderjährige aufgenommen werden, die Notwendigkeit der Anwendung des § 45 SGB VIII feststellen. Dieser Absatz gilt</p>

	entsprechend für Pflegeverhältnisse nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB VIII.
	(4) Bei der Auswahl einer Pflegeperson im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der örtliche Träger am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes soll alle wesentlichen Informationen über die Pflegeperson sowie etwaige Gründe, die einer Unterbringung entgegenstehen, mitteilen.
<b>§ 17 Versagungsgründe</b>	<b>§ 17 Versagungsgründe</b>
Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn	Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn
a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,	a) die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt,
b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, daß die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,	b) die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,
c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, daß das sittliche Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,	c) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das <del>sittliche</del> Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet ist,

<p>d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,</p> <p>e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder</p> <p>f) nicht ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.</p>	<p>d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegepersonen und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,</p> <p>e) die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von psychischen oder physischen, das Wohl des Kindes gefährdenden Krankheiten sind oder</p> <p>f) kein ausreichender Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Rücknahme der Pflegeerlaubnis</b></p>	<p><b>§ 18</b> <b>Rücknahme der Pflegeerlaubnis</b></p>
<p>Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des § 17 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.</p>
<p><b>§ 19</b> <b>Aufsicht</b></p>	<p><b>§ 19</b> <b>Aufsicht und Anzeigepflicht</b></p>
<p>(1) Die Pflegeperson hat den Beamtinnen/den Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen. Den Beamtinnen/Beamten und Angestellten sowie den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>(1) Die Pflegeperson hat dem Jugendamt Auskunft über die Pflegestelle und das Kind zu erteilen und es über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Dem Jugendamt ist unverzüglich mitzuteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. weitere Personen in den Haushalt aufgenommen werden,</li> <li>2. ein Wohnortwechsel beabsichtigt wird,</li> <li>3. eine das Wohl des Kindes gefährdende Erkrankung eines Haushaltsangehörigen vorliegt,</li> <li>4. eine Haushaltsangehörige oder ein Haushaltsangehöriger verstirbt oder</li> </ol>

	5. bei Paaren eine Trennung vollzogen wird.
--	---

<p>(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p>	<p>(2) Den vom Jugendamt beauftragten Personen ist der Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die vom Jugendamt beauftragten Personen haben ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p>
<p><b>§ 20</b> <b>Anzeigepflicht</b></p>	
<p>Ist einem Ehepaar die Pflegeerlaubnis erteilt, so ist dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehegatte stirbt oder von einem Ehegatten Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben wird. Die Verpflichtung zur Mitteilung obliegt im Falle des Todes dem überlebenden Ehegatten, in allen übrigen Fällen beiden Ehegatten. Die Vorschriften finden auf eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entsprechende Anwendung.</p>	
<p><b>§ 21</b> <b>Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung</b></p>	<p><b>§ 20</b> <b>Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung</b></p>
<p>(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen gehören auch Schülerheime.</p>	
	<p>(1) Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII gehören familienähnliche erwerbsmäßige Betreuungsformen,</p> <p>1. die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt; von dem Träger ist</p> <p>a) die verantwortliche Fachaufsicht,</p>

	<p>b) das Weisungsrecht für die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,  c) die fachliche Steuerung der Hilfen und  d) die gesamte Personalverantwortung, wie Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung zu gewährleisten</p> <p>oder</p> <p>2. die eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, zusteht.</p>
<p>(2) Das Landesjugendamt hat das nach § 87a Abs. 3 SGB VIII zuständige Jugendamt sowie einen zentralen Träger der freien Jugendhilfe, wenn diesem der Träger der Einrichtung angehört, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.</p>	<p>(2) Das Landesjugendamt hat bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis das nach § 87a Absatz 3 SGB VIII zuständige Jugendamt zu beteiligen. Sofern der Träger der Einrichtung einem zentralen Träger der freien Jugendhilfe angehört, erfolgt die Beteiligung dieses zentralen Trägers über den Träger der Einrichtung.</p>
<p>(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, daß eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder daß Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien</p>	<p>(3) Erlangt ein Jugendamt Kenntnis davon, dass eine in seinem Bezirk gelegene Einrichtung ohne Erlaubnis Kinder und Jugendliche aufnimmt oder dass Tatsachen vorliegen, die die Eignung der Einrichtung zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ausschließen, hat es bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen und dem Landesjugendamt sowie dem zuständigen zentralen Träger der freien</p>

Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.	Jugendhilfe hiervon Mitteilung zu machen.
(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.	(4) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann das zuständige Landesjugendamt den weiteren Betrieb untersagen.
(5) Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII für die Einrichtungen von Trägerzusammenschlüssen sind zwischen den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse und der obersten Landesjugendbehörde abzuschließen.	
	<b>§ 21 Betreuungskräfte in erlaubnispflichtigen Einrichtungen</b>
	In erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder sonstigen betreuten Wohnformen nach den §§ 19, 32, 34, 35, 42, 42a SGB VIII, in denen Kinder oder Jugendliche über Tag und Nacht betreut werden, sind pädagogische oder therapeutische Fachkräfte zur Betreuung Minderjähriger geeignet, die über eine entsprechende Fachausbildung mit staatlicher Anerkennung oder über eine für diese Aufgabe gleich geeignete Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen kann das Landesjugendamt als weitere Betreuungskräfte beziehungsweise Zusatzkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.
<b>§ 22 Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung</b>	<b>§ 22 Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung</b>
Wenn schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung	Wenn schulpflichtige Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung

<p>in einer Einrichtung gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden können, hat das Jugendamt im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteil wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht.</p>	<p>in einer Einrichtung gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden können, hat das Jugendamt im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht anderweitig zuteilwird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht.</p>
<p><b>§ 23</b> <b>Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände</b></p>	<p><b>§ 23</b> <b>Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände</b></p>
<p>Die Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände im Sinne des § 45 Abs. 1 SGB VIII führen die Landesjugendämter.</p>	<p>Die Aufsicht über Einrichtungen der Landschaftsverbände im Sinne des § 45a SGB VIII führen die Landesjugendämter.</p>

	<b>Vierter Abschnitt</b>
	<b>Ombudschaft</b>
	<b>§ 24</b> <b>Ombudsstellen</b>
	(1) Das Land fördert gemäß § 14 Absatz 2 des Landeskinderschutzgesetzes NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) zur Sicherstellung des Zugangs zu ombudschäftlicher Beratung eine überregionale Ombudsstelle und kann weitere regionale Ombudsstellen fördern. Die Verteilung der regionalen Ombudsstellen soll sich an den Regierungsbezirken in Nordrhein-Westfalen orientieren.
	(2) Die regionalen Ombudsstellen arbeiten unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden. Sie bieten jungen Menschen und ihren Familien Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe.
	(3) Die überregionale Ombudsstelle hat neben ombudschäftlicher Beratung <ul style="list-style-type: none"> <li>1. den regionalen Ombudsstellen einheitliche Leitlinien und Qualitätsstandards zur Verfügung zu stellen, die dem fachlich anerkannten Standard entsprechen,</li> <li>2. den regionalen Ombudsstellen Fachberatung, insbesondere in schwierigen Fallkonstellationen, anzubieten und</li> <li>3. regelmäßig Veranstaltungen für die in den regionalen Ombudsstellen tätigen Personen durchzuführen, die deren weiterer Qualifizierung und einem</li> </ul>

	landesweiten Erfahrungsaustausch dienen.
	<b>§ 25 Mitwirkung</b>
	Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen an einer Klärung des Konflikts konstruktiv mitwirken.
<b>Vierter Abschnitt Bericht der Landesregierung</b>	<b>Fünfter Abschnitt Bericht der Landesregierung</b>
<b>§ 24 Kinder- und Jugendbericht</b>	<b>§ 26 Kinder- und Jugendbericht</b>
(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendbericht vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Jugendhilfe im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Er soll darüber hinaus einen Überblick über die kinder- und jugendpolitischen Zielvorstellungen der Landesregierung geben.	(1) Die Landesregierung legt dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage der Kinder und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen vor. Dieser soll eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Lande unter Berücksichtigung allgemeiner Rahmenbedingungen sowie eine Zusammenfassung der landespolitischen Maßnahmen und Leistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum enthalten. Er soll darüber hinaus einen Ausblick zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geben.
(2) Die Landesregierung soll hierzu Expertisen und Gutachten einholen und soll diese veröffentlichen.	(2) Die Landesregierung kann Expertisen und Gutachten einholen und Sachverständige mit der Abfassung des Berichts beziehungsweise Teilen des Berichts befassen.
<b>Fünfter Abschnitt Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe</b>	<b>Sechster Abschnitt Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe</b>
<b>§ 25 Öffentliche Anerkennung</b>	<b>§ 27 Öffentliche Anerkennung</b>
(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind 1. das Jugendamt nach Beschlußfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz	(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind 1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der

<p>im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,</p> <p>2. das Landesjugendamt nach Beschlußfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,</p> <p>3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.</p>	<p>Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Bezirk des Jugendamtes tätig ist,</p> <p>2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe vorwiegend im Bezirk des Landesjugendamtes in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist; gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig und</p> <p>3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.</p>
<p>(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.</p>	<p>(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.</p>
<p>(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.</p>	<p>(3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.</p>

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.	(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
<b>Sechster Abschnitt Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft</b>	<b>Siebter Abschnitt Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft</b>
<b>§ 26 Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft</b>	<b>§ 28 Führung der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft</b>
Über § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1822 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1822 Nr. 12 BGB, soweit der Vermögenswert 2 500 Euro nicht übersteigt.	(1) Über § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII hinaus ist auch im Falle des § 1799 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Genehmigung des Familiengerichts nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Falle des § 1854 Nummer 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit der Vermögenswert 6 000 Euro nicht übersteigt.
	(2) Soweit der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt, ist das Jugendamt als Pfleger oder Vormund über § 56 Absatz 2 SGB VIII hinaus von der Aufsicht des Familiengerichts nach § 1798 Absatz 2 in Verbindung mit § 1835 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgenommen. In diesen Fällen ist eine schriftliche Versicherung des Pflegers oder Vormunds im Rahmen der Berichtspflicht nach § 1802 Absatz 2 in Verbindung mit § 1863 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzugeben, dass der Mündel weder über Einkünfte noch Vermögen verfügt.

<b>Siebter Abschnitt Frühförderung</b>	<b>Achter Abschnitt Frühförderung</b>
<b>§ 27 Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder</b>	<b>§ 29 Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder</b>
Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, zu gewähren.	Maßnahmen der Früherkennung und der Frühförderung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von den Trägern der Eingliederungshilfe nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, zu gewähren.

<b>Achter Abschnitt Durchführungs- und Schlußvorschriften</b>	<b>Neunter Abschnitt Durchführungs- und Schlussvorschriften</b>
<b>§ 28 Durchführungsvorschriften</b>	<b>§ 30 Durchführungsvorschriften</b>
(1) Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, gelten für seine Durchführung sowie für den Vollzug des Landesjugendplanes und der sonstigen Fördermaßnahmen der Jugendhilfe die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.	
(2) Die oberste Landesjugendbehörde erläßt die zur Durchführung des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch - und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.	Die oberste Landesjugendbehörde erläßt die zur Durchführung des SGB VIII und dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften

§ 29	-
<b>§ 30 Inkrafttreten</b>	<b>§ 31 Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

### 3. AG-KJHG

<p style="text-align: center;">Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 12. Oktober 2004</p>	<p style="text-align: center;"><b>REFERENTENTWURF</b> Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)</p> <p style="text-align: center;">Vom 12. Oktober 2004</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Regelungsbereich</p> <p>§ 2 Grundsätze</p> <p>§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen</p> <p>§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>§ 5 Interkulturelle Bildung</p> <p>§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Regelungsbereich</p> <p>§ 2 Grundsätze</p> <p>§ 3 Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen</p> <p>§ 4 Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>§ 5 Interkulturelle Bildung</p> <p>§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule</p>

<p>II. Planungsverantwortung</p> <p>§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung</p> <p>§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes</p>	<p>II. Planungsverantwortung</p> <p>§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung</p> <p>§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes</p>
<p>III. Förderbereiche</p> <p>§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>§ 11 Jugendverbandsarbeit</p> <p>§ 12 Offene Jugendarbeit</p> <p>§ 13 Jugendsozialarbeit</p> <p>§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p>	<p>III. Förderbereiche</p> <p>§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>§ 11 Jugendverbandsarbeit</p> <p>§ 12 Offene Jugendarbeit</p> <p>§ 13 Jugendsozialarbeit</p> <p>§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p>
<p>IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung</p> <p>§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>§ 16 Landesförderung</p> <p>§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements</p> <p>§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung</p>	<p>IV. Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung</p> <p>§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>§ 16 Landesförderung</p> <p>§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements</p> <p>§ 19 Qualitätsentwicklung, Modellförderung</p>

<p>V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten</p> <p>§ 20 Durchführungsvorschriften</p> <p>§ 21 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 22 In-Kraft-Treten</p>	<p>V. Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten</p> <p>§ 20 Durchführungsvorschriften</p> <p>§ 21 Übergangsvorschriften</p> <p>§ 22 In-Kraft-Treten</p>
<p><b>I. Allgemeine Vorschriften</b></p>	<p><b>I. Allgemeine Vorschriften</b></p>
<p><b>§ 1 Regelungsbereich</b></p>	<p><b>§ 1 Regelungsbereich</b></p>
<p>Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.</p>	<p>Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.</p>

<b>§ 2 Grundsätze</b>	<b>§ 2 Grundsätze</b>
<p>(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln.</p> <p>Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.</p>	<p>(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln.</p> <p>Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.</p>
<p>(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.</p>	<p>(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.</p>

<p>(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.</p>	<p>(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.</p>
<p><b>§ 3</b> <b>Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen</b></p>	<p><b>§ 3</b> <b>Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen</b></p>
<p>(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.</p>	<p>(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.</p>

<p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.</p>	<p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten berücksichtigen. Dies beinhaltet die sensible Ausgestaltung im Hinblick auf soziale Benachteiligungslagen, Behinderungen oder anderweitige Beeinträchtigungen, die Berücksichtigung von Einwanderungsgeschichten, sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten sowie schließlich mögliche Benachteiligungen durch Diskriminierungen zum Beispiel aufgrund von Behinderungen, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Klassismus, Homo-, Trans- und Interfeindlichkeit, wobei intersektionale Aspekte zu beachten sind. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang und die Teilhabe an Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen.</p>
---	---

<p><b>§ 4 Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechter- differenzierte Kinder- und Jugendarbeit</b></p>	<p><b>§ 4 Förderung von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen, Geschlechterreflektierende Kinder- und Jugendarbeit</b></p>
<p>Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,</li> <li>-zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,</li> <li>-die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,</li> <li>-unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.</li> </ul>	<p>Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Dabei sollen sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen berücksichtigen,</li> <li>2. zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,</li> <li>3. die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen, Jungen sowie transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nichtbinären jungen Menschen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen und</li> <li>4. unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.</li> </ol>

<p><b>§ 5</b> <b>Interkulturelle Bildung</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Interkulturelle Bildung</b></p>
<p>Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.</p>	<p>Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</b></p>
<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.</p>	<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.</p>
<p>(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.</p>	<p>(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.</p>

<p>(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.</p>	<p>(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligen.</p>
<p>(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.</p>	<p>(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen Mitspracherechte eingeräumt werden.</p>
<p><b>§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule</b></p>	<p><b>§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule</b></p>
<p>(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.</p>	<p>(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.</p>
<p>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.</p>	<p>(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.</p>
<p>(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.</p>	<p>(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.</p>

<b>II. Planungsverantwortung</b>	<b>II. Planungsverantwortung</b>
<b>§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung</b>	<b>§ 8 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung</b>
<p>(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.</p>	<p>(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.</p>
<p>(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.</p>	<p>(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.</p>

<p>(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.</p>	<p>(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.</p>
<p>(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.</p>	<p>(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.</p>

<b>§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes</b>	<b>§ 9 Kinder- und Jugendförderplan des Landes</b>
<p>(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.</p>	<p>(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.</p>
<p>(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.</p>	<p>(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.</p>
<p>(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.</p>	<p>(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.</p>
<p>(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.</p>	<p>(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.</p>

<b>III. Förderbereiche</b>	<b>III. Förderbereiche</b>
<b>§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit</b>	<b>§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit</b>
<p>(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.</li> <li>2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.</li> <li>3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.</li> </ol>	<p>(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.</li> <li>2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.</li> <li>3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.</li> </ol>

<p>4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.</p> <p>5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.</p> <p>6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.</p> <p>7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.</p> <p>8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.</p>	<p>4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.</p> <p>5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.</p> <p>6. die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.</p> <p>7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.</p> <p>8. die geschlechterreflektierende Jugendarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.</p>
---	--

<p>9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.</p> <p>10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.</p>	<p>9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.</p> <p>10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.</p>
<p>(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.</p>	<p>(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.</p>
<p><b>§ 11</b> <b>Jugendverbandsarbeit</b></p>	<p><b>§ 11</b> <b>Jugendverbandsarbeit</b></p>
<p>Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.</p>	<p>Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.</p>

<p><b>§12</b> <b>Offene Jugendarbeit</b></p>	<p><b>§12</b> <b>Offene Jugendarbeit</b></p>
<p>Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.</p>	<p>Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.</p>
<p><b>§ 13</b> <b>Jugendsozialarbeit</b></p>	<p><b>§ 13</b> <b>Jugendsozialarbeit</b></p>
<p>Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.</p>	<p>Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.</p>

<p><b>§ 14</b> <b>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</b></p>	<p><b>§ 14</b> <b>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</b></p>
<p>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.</p> <p>Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p>	<p>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.</p> <p>Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p>
<p><b>IV.</b> <b>Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung</b></p>	<p><b>IV.</b> <b>Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung</b></p>
<p><b>§ 15</b> <b>Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b></p>	<p><b>§ 15</b> <b>Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe</b></p>
<p>(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der</p>	<p>(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der</p>

Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.	Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.
(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.	(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.
(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.	(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.
(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.	(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.
<b>§ 16 Landesförderung</b>	<b>§ 16 Landesförderung</b>
(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 120.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022, bereit zu stellen. Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan der 17. Legislaturperiode für Nordrhein-	(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 139 752 900 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2027, bereit zu stellen. Über eine Dynamisierung des in Satz 2 genannten Jahresansatzes entsprechend dem im Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-2027 vom 12. Juli 2023

<p>Westfalen vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW, S. 357-360) vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.</p>	<p>(MBI. NRW. S. 824) vorgesehenen Schlüssel entscheidet der Landtag im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung.</p>
<p>(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.</p>	<p>(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.</p>
<p>(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sichergestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.</p>	<p>(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sichergestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.</p>
<p>(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.</p>	<p>(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.</p>
<p>(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.</p>

<b>§17</b> <b>Förderung der Träger der freien Jugendhilfe</b>	<b>§17</b> <b>Förderung der Träger der freien Jugendhilfe</b>
<p>(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Trägern zusammenwirken.</p>	<p>(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Trägern zusammenwirken.</p>
<p>(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.</p>	<p>(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.</p>
<p>(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.</p>	<p>(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.</p>

<p>(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.</p>
<p><b>§ 18</b> <b>Förderung des ehrenamtlichen Engagements</b></p>	<p><b>§ 18</b> <b>Förderung des ehrenamtlichen Engagements</b></p>
<p>Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.</p> <p>Das Ministerium gewährt Zuwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und</li> <li>2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).</li> </ol>	<p>Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.</p> <p>Das Ministerium gewährt Zuwendungen für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und</li> <li>2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768) in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ol>
<p><b>§ 19</b> <b>Qualitätsentwicklung, Modellförderung</b></p>	<p><b>§ 19</b> <b>Qualitätsentwicklung, Modellförderung</b></p>
<p>Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere</p>	<p>Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere</p>

<p>1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,</p> <p>2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie</p> <p>3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.</p>	<p>1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,</p> <p>2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie</p> <p>3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.</p>
<p><b>V.</b> <b>Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten</b></p>	<p><b>V.</b> <b>Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten</b></p>
<p><b>§ 20</b> <b>Durchführungsvorschriften</b></p>	<p><b>§ 20</b> <b>Durchführungsvorschriften</b></p>
<p>(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungs- verfahren - (SGB X) entsprechend.</p>	<p>(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungs- verfahren - (SGB X) entsprechend.</p>
<p>(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>	<p>(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>
<p>(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium.</p>	<p>(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium.</p>
<p><b>§ 21</b> <b>Übergangsvorschriften</b></p>	
<p>Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.</p>	

<b>§ 22</b> <b>In-Kraft-Treten</b>	<b>§ 21</b> <b>In-Kraft-Treten</b>
Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.

## 5. AG-KJHG

<p style="text-align: center;"><b>Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG)</b></p> <p style="text-align: center;">Vom 8. Dezember 2015</p>	<p style="text-align: center;"><b>REFERENTENENTWURF</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fünftes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (5. AG-KJHG)</b></p> <p style="text-align: center;">Vom 8. Dezember 2015</p>
<p>§ 1 Einrichtung und Zuständigkeit einer Landesstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 42a und b des Achten Buches Sozialgesetzbuch</p>	<p>§ 1 Einrichtung und Zuständigkeit einer Landesstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 42a und b des Achten Buches Sozialgesetzbuch</p>
<p>§ 2 Aufnahmepflicht des Jugendamtes</p>	<p>§ 2 Aufnahmepflicht des Jugendamtes</p>
<p>§ 3 Aufnahmequote und Umfang der Aufnahmepflicht</p>	<p>§ 3 Aufnahmequote und Umfang der Aufnahmepflicht</p>
<p>§ 4 Verfahren zur landesinternen Verteilung</p>	<p>§ 4 Verfahren zur landesinternen Verteilung</p>
<p>§ 5 Interkommunale Kooperation</p>	<p>§ 5 Interkommunale Kooperation</p>
<p>§ 6 Datenerhebung und -verarbeitung</p>	<p>§ 6 Datenerhebung und -verarbeitung</p>
<p>§ 7 Verwaltungskostenpauschale</p>	<p>§ 7 Verwaltungskostenpauschale</p>
<p>§ 8 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften</p>	<p>§ 8 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften</p>
<p>§ 9 Berichtspflicht</p>	<p>§ 9 Berichtspflicht</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p>	<p>§ 10 Inkrafttreten</p>

<p><b>§ 1</b>  <b>Einrichtung und Zuständigkeit einer Landesstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 42a und b des Achten Buches Sozialgesetzbuch</b></p>	<p><b>§ 1</b>  <b>Einrichtung und Zuständigkeit einer Landesstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 42a und b des Achten Buches Sozialgesetzbuch</b></p>
<p>(1) Die Aufgaben gemäß §§ 42a Absatz 4, 42b Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung nimmt der überörtliche Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland als „Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen“ (Landesstelle NRW) wahr.</p>	<p>(1) Die Aufgaben gemäß §§ 42a Absatz 4, 42b Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung nimmt der überörtliche Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland als „Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen“ (Landesstelle NRW) wahr.</p>
<p>(2) Die Landesstelle NRW unterstützt die Landesjugendämter bei der Förderung des Kompetenzaufbaus und -transfers sowie bei der Förderung interkommunaler Kooperation. Zur Durchführung der Verteilverfahren unter besonderer Berücksichtigung des spezifischen Schutzbedürfnisses der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und zur Erfüllung der Aufgaben nach § 42b Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kooperiert die Landesstelle NRW mit den in den anderen Ländern zuständigen Landesstellen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) in Nordrhein-Westfalen.</p>	<p>(2) Die Landesstelle NRW unterstützt die Landesjugendämter bei der Förderung des Kompetenzaufbaus und -transfers sowie bei der Förderung interkommunaler Kooperation. Zur Durchführung der Verteilverfahren unter besonderer Berücksichtigung des spezifischen Schutzbedürfnisses der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und zur Erfüllung der Aufgaben nach § 42b Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kooperiert die Landesstelle NRW mit den in den anderen Ländern zuständigen Landesstellen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) in Nordrhein-Westfalen.</p>
<p>(3) Die Landesstelle NRW führt die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt die Oberste Landesjugendbehörde. Sie kann zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgabe allgemeine Weisungen erteilen.</p>	<p>(3) Die Landesstelle NRW führt die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt die Oberste Landesjugendbehörde. Sie kann zur zweckmäßigen Ausführung dieser Aufgabe allgemeine Weisungen erteilen.</p>

<p>Außerdem sind besondere Weisungen zulässig, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint, überörtliche Interessen gefährdet sein können oder um das Wohl von ausländischen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.</p>	<p>Außerdem sind besondere Weisungen zulässig, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint, überörtliche Interessen gefährdet sein können oder um das Wohl von ausländischen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten.</p>
<p><b>§ 2 Aufnahmepflicht des Jugendamtes</b></p>	<p><b>§ 2 Aufnahmepflicht des Jugendamtes</b></p>
<p>(1) Das Jugendamt ist verpflichtet, von der Landesstelle NRW zugewiesene unbegleitete ausländische Minderjährige zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen.</p>	<p>(1) Das Jugendamt ist verpflichtet, von der Landesstelle NRW zugewiesene unbegleitete ausländische Minderjährige zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen.</p>
<p>(2) Zur Sicherung des Kindeswohls und zur Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen kann im Einzelfall bei Zuweisungsentscheidungen der Landesstelle NRW der Umfang der Aufnahmepflicht nach § 3 Absatz 2 vorübergehend bis zu 15 Prozent überschritten werden.</p>	<p>(2) Zur Sicherung des Kindeswohls und zur Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen kann im Einzelfall bei Zuweisungsentscheidungen der Landesstelle NRW der Umfang der Aufnahmepflicht nach § 3 Absatz 2 vorübergehend bis zu 15 Prozent überschritten werden.</p>
<p><b>§ 3 Aufnahmequote und Umfang der Aufnahmepflicht</b></p>	<p><b>§ 3 Aufnahmequote und Umfang der Aufnahmepflicht</b></p>
<p>(1) Die Aufnahmequote des Jugendamtes wird auf der Basis des Bevölkerungsanteils eines Jugendamtsbezirkes an der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen nach dem jeweils aktuellen amtlichen Stand zum 31. Dezember eines Jahres in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Statistik ermittelt.</p>	<p>(1) Die Aufnahmequote des Jugendamtes wird auf der Basis des Bevölkerungsanteils eines Jugendamtsbezirkes an der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen nach dem jeweils aktuellen amtlichen Stand zum 31. Dezember eines Jahres in der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Statistik ermittelt.</p>
<p>(2) Der Umfang der Aufnahmepflicht richtet sich nach der Aufnahmequote und der Zahl aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 3, der Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen</p>	<p>(2) Der Umfang der Aufnahmepflicht richtet sich nach der Aufnahmequote und der Zahl aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten im Sinne des Absatzes 3, der Anzahl vorläufiger Inobhutnahmen</p>

<p>in Nordrhein-Westfalen sowie der Anzahl der aus anderen Bundesländern Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.</p>	<p>in Nordrhein-Westfalen sowie der Anzahl der aus anderen Bundesländern Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme zugewiesenen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.</p>
<p>(3) Auf die Aufnahmepflicht angerechnet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Fallzuständigkeiten für in Obhut genommene ausländische Kinder und Jugendliche gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,</li> <li>2. die Zahl der Fallzuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige, denen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden,</li> <li>3. die Zahl der Fallzuständigkeiten für junge ausländische Volljährige, denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 41 oder 13 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sofern diesen zuvor als unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt wurden und</li> <li>4. die Zahl der Fälle, die landesintern oder länderübergreifend zur Verteilung bereits zugewiesen wurden, bei denen der tatsächliche Transfer aber noch nicht erfolgt ist.</li> </ol>	<p>(3) Auf die Aufnahmepflicht angerechnet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zahl der Fallzuständigkeiten für in Obhut genommene ausländische Kinder und Jugendliche gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,</li> <li>2. die Zahl der Fallzuständigkeiten für unbegleitete ausländische Minderjährige, denen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt werden,</li> <li>3. die Zahl der Fallzuständigkeiten für junge ausländische Volljährige, denen Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 41 oder 13 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, sofern diesen zuvor als unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gewährt wurden und</li> <li>4. die Zahl der Fälle, die landesintern oder länderübergreifend zur Verteilung bereits zugewiesen wurden, bei denen der tatsächliche Transfer aber noch nicht erfolgt ist.</li> </ol>
<p>(4) Die Ermittlung der Zahlen nach Absatz 3 erfolgt auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Meldepflicht gemäß § 42c Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Zum 1. Juni 2016 ersetzen für die Fälle nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 die bei den Landesjugendämtern nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenerstattung angemeldeten</p>	<p>(4) Die Ermittlung der Zahlen nach Absatz 3 erfolgt auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Meldepflicht gemäß § 42c Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>

Fälle die Ermittlung der Zahlen nach Satz 1.	
(5) Der jeweils aktuelle Umfang der Aufnahmepflicht nach Absatz 2 wird durch die Landesstelle NRW wöchentlich in geeigneter Form den Jugendämtern mitgeteilt.	(5) Der jeweils aktuelle Umfang der Aufnahmepflicht nach Absatz 2 wird durch die Landesstelle NRW wöchentlich in geeigneter Form den Jugendämtern mitgeteilt.
(6) Jugendämter sind verpflichtet, Beendigungen von Fallzuständigkeiten für Personen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 innerhalb von drei Arbeitstagen dem jeweils zuständigen Landesjugendamt zu melden. Dies gilt auch für Fallzuständigkeiten, für die kein Kostenanerkennnis ausgesprochen wurde.	
(7) Arbeitstage im Sinne dieses Gesetzes sind die Tage von Montag bis Freitag sofern auf diese kein Feiertag entfällt.	
<b>§ 4 Verfahren zur landesinternen Verteilung</b>	<b>§ 4 Verfahren zur landesinternen Verteilung</b>
(1) Das Aufnahmejugendamt zeigt eine Erstmeldung der vorläufigen Inobhutnahme innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Beginn der Maßnahme gegenüber der Landesstelle NRW an. Hierbei sind zu übermitteln  1. Name,  2. Alter,  3. Geschlecht,  4. Herkunftsland und Muttersprache und  5. zum Zeitpunkt der Meldung offensichtliche individuelle Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen.  Die Vorschriften zur vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a des Achten	

<p>Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 weist die Landesstelle NRW unbegleitete ausländische Minderjährige einem Jugendamt zu. Die Landesstelle NRW berücksichtigt bei ihrer Entscheidung das Kindeswohl und bezieht zur Gewährleistung des besonderen Schutzes weitere Aspekte zur optimalen Versorgung in die Entscheidung ein, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder- und Jugendhilfebedarfe,</li> <li>2. gesundheitliche Bedürfnisse,</li> <li>3. geschlechtsspezifische Bedürfnisse,</li> <li>4. Staatsangehörigkeit, Herkunft und Sprache,</li> <li>5. familiäre und soziokulturelle Hintergründe,</li> <li>6. besondere Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und individuell erforderliche Hilfemaßnahmen und</li> <li>7. sonstige spezifische Bedarfe.</li> </ol> <p>Sofern mehrere Jugendämter in gleicher Weise für die Aufnahme im Einzelfall geeignet sind, richtet sich die Zuweisung durch die Landesstelle NRW nach der Erfüllung der Aufnahmepflicht. Im Übrigen gelten die Vorschriften zu Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 bis 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Mit der Zuweisungsentscheidung übermittelt die Landesstelle NRW den Zuweisungsbescheid mit Angaben zu Vorname, Name, Staatsangehörigkeit,</p>	<p>(1) Zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 weist die Landesstelle NRW unbegleitete ausländische Minderjährige einem Jugendamt zu. Die Landesstelle NRW berücksichtigt bei ihrer Entscheidung das Kindeswohl und bezieht zur Gewährleistung des besonderen Schutzes weitere Aspekte zur optimalen Versorgung in die Entscheidung ein, wie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder- und Jugendhilfebedarfe,</li> <li>2. gesundheitliche Bedürfnisse,</li> <li>3. geschlechtsspezifische Bedürfnisse,</li> <li>4. Staatsangehörigkeit, Herkunft und Sprache,</li> <li>5. familiäre und soziokulturelle Hintergründe,</li> <li>6. besondere Interessen des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und individuell erforderliche Hilfemaßnahmen und</li> <li>7. sonstige spezifische Bedarfe.</li> </ol> <p>Sofern mehrere Jugendämter in gleicher Weise für die Aufnahme im Einzelfall geeignet sind, richtet sich die Zuweisung durch die Landesstelle NRW nach der Erfüllung der Aufnahmepflicht. Im Übrigen gelten die Vorschriften zu Zuweisungsentscheidungen gemäß § 42b Absatz 3 bis 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Mit der Zuweisungsentscheidung übermittelt die Landesstelle NRW den Zuweisungsbescheid mit Angaben zu Vorname, Name, Staatsangehörigkeit,</p>

Alter und Geschlecht schriftlich oder elektronisch auch dem aufnehmenden Jugendamt. Näheres regelt die gemäß § 8 erlassene Rechtsverordnung. § 42a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.	Alter und Geschlecht schriftlich oder elektronisch auch dem aufnehmenden Jugendamt. Näheres regelt die gemäß § 8 erlassene Rechtsverordnung. § 42a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.
(3) Das Jugendamt ist für den Fall einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, selbst in die Zuständigkeit für eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einzutreten. In Fällen des Satz 1 ist die Landesstelle NRW darüber innerhalb von sieben Arbeitstagen zu informieren.	(2) Das Jugendamt ist für den Fall einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, selbst in die Zuständigkeit für eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einzutreten. In Fällen des Satz 1 ist die Landesstelle NRW darüber innerhalb von sieben Arbeitstagen zu informieren.
(4) Hat eine Person im Sinne des § 3 Absatz 3 in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem fallzuständigen ihren tatsächlichen Aufenthalt und ist die Vormundschaft in diesem Jugendamtsbezirk bestellt, ist auf Antrag des Jugendamtes, in dessen Jugendamtsbezirk die Vormundschaft eingerichtet ist, eine Zuweisungsentscheidung in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu treffen. Mit der Zuweisungsentscheidung geht die Fallzuständigkeit auf den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts über.	(3) Hat eine Person im Sinne des § 3 Absatz 3 in einem anderen Jugendamtsbezirk als dem fallzuständigen ihren tatsächlichen Aufenthalt und ist die Vormundschaft in diesem Jugendamtsbezirk bestellt, ist auf Antrag des Jugendamtes, in dessen Jugendamtsbezirk die Vormundschaft eingerichtet ist, eine Zuweisungsentscheidung in den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts zu treffen. Mit der Zuweisungsentscheidung geht die Fallzuständigkeit auf den Jugendamtsbezirk des tatsächlichen Aufenthalts über.
<b>§ 5</b> <b>Interkommunale Kooperation</b>	<b>§ 5</b> <b>Interkommunale Kooperation</b>
Zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der verwaltungs- und sorgerechtlichen und organisatorischen Abläufe, die im Zeitraum zwischen der Entscheidung über die Inobhutnahme einer oder eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und der Entscheidung	Zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der verwaltungs- und sorgerechtlichen und organisatorischen Abläufe, die im Zeitraum zwischen der Entscheidung über die Inobhutnahme einer oder eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und der Entscheidung

über die Gewährung von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch umgesetzt werden (Clearingverfahren), können Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise mit Zustimmung des zuständigen Landesjugendamts eine gemeinsame Stelle bilden, die die Aufgaben der Jugendämter wahrnimmt.	über die Gewährung von Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch umgesetzt werden (Clearingverfahren), können Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise mit Zustimmung des zuständigen Landesjugendamts eine gemeinsame Stelle bilden, die die Aufgaben der Jugendämter wahrnimmt.
<b>§ 6</b> <b>Datenerhebung und -verarbeitung</b>	<b>§ 6</b> <b>Datenerhebung und -verarbeitung</b>
(1) Die Jugendämter sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten der Landesstelle NRW mitzuteilen. Die Landesstelle NRW ist berechtigt und verpflichtet, die Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.	(1) Die Jugendämter sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten der Landesstelle NRW mitzuteilen. Die Landesstelle NRW ist berechtigt und verpflichtet, die Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.
(2) Für Zwecke der Planung und Statistik sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 42b Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und die Landesjugendämter übermittelt, verarbeitet und verwendet werden.	(2) Für Zwecke der Planung und Statistik sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen anonymisierte Daten nach diesem Gesetz sowie nach § 42b Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, an die Oberste Landesjugendbehörde und die Landesjugendämter übermittelt, verarbeitet und verwendet werden.
<b>§ 7</b> <b>Verwaltungskostenpauschale</b>	<b>§ 7</b> <b>Verwaltungskostenpauschale</b>
(1) Das Land erstattet den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemeldeten Fälle durch eine	(1) Das Land erstattet den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemeldeten Fälle durch eine

<p>Pauschale. Die Pauschale beträgt 3100 Euro und wird für den Mittelwert der zu den Stichtagen nach Satz 1 gemeldeten Fälle gezahlt. Die Auszahlung dieses Zuschusses an das Jugendamt erfolgt auf der Grundlage der jeweils letzten Stichtagsmeldung als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch die Landesjugendämter. Zum 30. April eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres.</p>	<p>Pauschale. Die Höhe der Pauschale wird durch eine Rechtsverordnung gemäß § 8 Nummer 2 festgelegt. Die Pauschale wird für den Mittelwert der zu den Stichtagen nach Satz 1 gemeldeten Fälle gezahlt. Die Auszahlung dieses Zuschusses an das Jugendamt erfolgt auf der Grundlage der jeweils letzten Stichtagsmeldung als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch die Landesjugendämter. Zum 30. April eines Jahres erfolgt eine Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres.</p>
<p>(2) Die Landesregierung überprüft innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Pauschale gemäß Absatz 1. Auf Verlangen eines Kommunalen Spitzenverbandes oder der Landesregierung erfolgt diese Überprüfung bereits innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 31. Dezember 2016.</p>	<p>(2) Die Landesregierung überprüft innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Pauschale gemäß Absatz 1. Auf Verlangen eines Kommunalen Spitzenverbandes oder der Landesregierung erfolgt diese Überprüfung bereits innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 31. Dezember 2016.</p>
<p><b>§ 8</b> <b>Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften</b></p>	<p><b>§ 8</b> <b>Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften</b></p>
<p>Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. das Nähere zum Verfahren zur Feststellung der aktuellen Aufnahmequote und Aufnahmeverpflichtung sowie zu den Meldepflichten festzusetzen und</p> <p>2. mit Zustimmung des Finanzministeriums eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 auf der Grundlage einer Überprüfung</p>	<p>Die Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <p>1. das Nähere zum Verfahren zur Feststellung der aktuellen Aufnahmequote und Aufnahmeverpflichtung sowie zu den Meldepflichten festzusetzen und</p> <p>2. mit Zustimmung des Finanzministeriums eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 auf der Grundlage einer Überprüfung</p>

gemäß § 7 Absatz 2 vorzunehmen und das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse nach § 7 festzulegen.	gemäß § 7 Absatz 2 vorzunehmen und das Nähere zum Verfahren zur Gewährung der Landeszuschüsse nach § 7 festzulegen.
<b>§ 9</b> <b>Berichtspflicht</b>	<b>§ 9</b> <b>Berichtspflicht</b>
Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre bis zum 31. Dezember unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, der Landesjugendämter, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. und des Flüchtlingsrates NRW e.V. über die Auswirkungen dieses Gesetzes.	Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag 30. Juni 2017 und danach alle drei Jahre bis zum 31. Dezember unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, der Landesjugendämter, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband NRW e.V. und des Flüchtlingsrates NRW e.V. über die Auswirkungen dieses Gesetzes.
<b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b>	<b>§ 10</b> <b>Inkrafttreten</b>
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt erstmals zum 1. September 2016 als quartalsbezogene Abschlagszahlung, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Stichtagsmeldung festgesetzt wird.	(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 7 am 1. Januar 2016 in Kraft. Die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale erfolgt erstmals zum 1. September 2016 als quartalsbezogene Abschlagszahlung, die auf der Grundlage der jeweils aktuellen Stichtagsmeldung festgesetzt wird.